

**BEGRÜNDUNG ZUM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WEIKERSHEIM
TEILFORTSCHREIBUNG
FREIFLÄCHENFOTOVOLTAIK**

Stadt Weikersheim
Main-Tauber-Kreis

Stand: 25. Januar 2024

Begründung

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes	3
1.2	Plangebiet	3
1.3	Planwerk und Plangrundlage	3
1.4	Rechtswirksamer Flächennutzungsplan und Änderungen	4
2	Übergeordnete Gesetze und Planungen zu Erneuerbaren Energien	4
2.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)	4
2.2	Baugesetzbuch (BauGB)	4
2.3	Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP)	5
2.4	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)	5
2.5	Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO)	5
2.6	Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	6
2.7	Kriterien für Freiflächenfotovoltaik der Stadt Weikersheim	7
3	Übersicht über die Fortschreibungen des Flächennutzungsplanes	9
3.1	FF1: Freiflächenfotovoltaik Haagen Mittelberg	11
3.2	FF2: Freiflächenfotovoltaik Nassau Härt	12
3.3	FF3: Freiflächenfotovoltaik Nassau Lichte Eichen	13
3.4	FF4: Freiflächenfotovoltaik Nassau Tatze	14
3.5	FF5: Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube	15
3.6	FF6: Freiflächenfotovoltaik Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg	16
3.7	FF7: Freiflächenfotovoltaik Neubronn Oberndorfer Weg	17
3.8	FF8: Freiflächenfotovoltaik Queckbronn Berbisäcker	18
3.9	FF9: Freiflächenfotovoltaik Schäfersheim Alter Bühl	19
3.10	FF10: Freiflächenfotovoltaik Schäfersheim Dettemet	20
4	Landwirtschaftliche Belange	21

Umweltbericht

1	Einleitung	24
2	Inhalt	24
3	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	24
3.1	Baugesetzbuch (BauGB)	24
3.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	24
3.3	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	25
3.4	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)	25
3.5	Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG)	25
3.6	Denkmalschutzgesetz BW (DSchG)	25
3.7	Wasserrecht	26
3.8	Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	27
4	Vermeidung von Mehrfachprüfungen	30
5	Bewertung der Umweltauswirkungen	30
5.1	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	31
5.2	Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung	33
5.2.1	Prognose der Umweltauswirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung	33
5.2.2	Wechsel- und Summenwirkung	33
5.2.3	Umweltrisiken	33
5.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	33
5.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	33
5.5	Maßnahmen zur Überwachung	33
6	Zusammenfassung	34
	Quellenangaben	35

1 Allgemeines

1.1 Anlass für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Anlass für den Teilfortschreibung Freiflächenfotovoltaik des Flächennutzungsplanes der Stadt Weikersheim sind zehn beabsichtigte Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen.

Deutschland hat das Pariser Klimaschutzabkommen unterzeichnet und sich damit verbindlich dazu verpflichtet, die weitgehend anthropogen verursachte globale Temperaturerhöhung auf deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dies erfordert neben der Vermeidung von CO₂-Emissionen einen umfassenden Umstieg auf erneuerbare Energieträger, deren Anteil an der Stromerzeugung bundesweit bei derzeit knapp über 40 % liegt. Im Zuge der aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen drängen die Fragen zu Klimaschutz, Klimaanpassung und Energiewende.

Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Mit einem konsequenten und deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch steigen. Das EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Zieles nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet.

Das baden-württembergische Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz weist in §5 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Kommunen müssen im Rahmen ihrer Kompetenz die Erreichung der Klimaschutzziele aktiv unterstützen. Bereits jetzt werden im Gebiet der Stadt Weikersheim erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen 15 Windkraftanlagen, eine Biogasanlage, Fotovoltaikanlagen auf Dächern, die Freiflächenfotovoltaikanlagen `Laudenbach-Hofberg´ und `Schäfersheim Langes Tal´ auf Konversionsflächen sowie die Wasserkraftanlagen an der Tauber bei.

Freiflächenfotovoltaikanlagen sind zum Erreichen der Klimaschutzziele unerlässlich. Um einem unkontrollierten Zubau entgegenzuwirken, hat der Gemeinderat der Stadt Weikersheim Kriterien für Freiflächenfotovoltaikanlagen erarbeitet, die aufgrund der Dynamik in jährlichem Turnus beraten und gegebenenfalls überarbeitet werden. Damit übernimmt die Stadt auch Verantwortung im Sinne des vom Main-Tauber-Kreis initiierten Integrierten Klimaschutzkonzeptes. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien bildet neben dem Aufdecken und Ausschöpfen von Einsparpotenzialen einen zentralen Bestandteil des Konzeptes.

Nach der Veröffentlichung der Kriterien sind mehrere Anträge für Freiflächenfotovoltaikanlagen bei der Stadt Weikersheim eingegangen, für die nach Prüfung und Einordnung das Bebauungsplanverfahren eingeleitet wurde. Der Flächennutzungsplan wird mit der vorliegenden Teilfortschreibung im Parallelverfahren geändert.

1.2 Plangebiet

Der Geltungsbereich für den Teilflächennutzungsplan umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Weikersheim.

Das Plangebiet grenzt an die Nachbargemeinden Creglingen, Niederstetten, Bad Mergentheim und Igersheim im Main-Tauber-Kreis sowie an die Gemeinden Röttingen und Tauberrettersheim im bayerischen Landkreis Würzburg.

1.3 Planwerk und Plangrundlage

Der Teilflächennutzungsplan Freiflächenfotovoltaik besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1:15.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der ‚Automatisierten Liegenschaftskarte‘ (ALK) des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg. Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

1.4 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan und Änderungen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Weikersheim wurde am 15.01.1999 wirksam.

- 1. Änderung wirksam seit 04.07.2003
- 2. Änderung wirksam seit 02.11.2007
- Teilfortschreibung Wind wirksam seit 21.02.2014
- 3. Änderung wirksam seit 29.09.2017
- 4. Änderung wirksam seit 28.09.2022

2 Übergeordnete Gesetze und Planungen zu Erneuerbaren Energien

2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)

Das Ziel laut §1 EEG ist „(1)(...) insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“

Nach §2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies ist entscheidend, um das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu erhöhen.

2.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach §1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

„Bauleitpläne sollen auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange auch in Verantwortung gegenüber zukünftiger Generationen abzielen. Des Weiteren soll eine sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet sein. Sie sollen einen Beitrag dazu leisten, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sollen baukulturell erhalten und entwickelt werden.“

Nach § 1 Absatz 5 BauGB sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Für Vorhaben im Außenbereich sind nach §35 BauGB nur Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient.

2.3 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg aus dem Jahr 2002 enthält die folgenden Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Erneuerbaren Energien:

4.2 Energieversorgung

4.2.2 (Z) *„Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.“*

4.2.5 (G) *Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.*

Im Jahr 2021 haben die Arbeiten zur Erstellung eines neuen Landesentwicklungsplanes begonnen, um die aktuellen Herausforderungen, wie bspw. Klimaschutz, Mobilität, Wohnraumversorgung und Digitalisierung, gemeinsam und integriert anzugehen.

2.4 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg laut § 10 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Ebenso kommt der öffentlichen Hand nach §5 KlimaG beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung eine allgemeine Vorbildfunktion innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge zu.

Zur Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe und zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg soll die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen sichergestellt werden (§ 19 KlimaG). Für Windkraftanlagen sind dabei 1,8% der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt (§ 20 KlimaG BW). Für Freiflächenfotovoltaikanlagen ist folgende Landesvorgabe in § 21 geregelt:

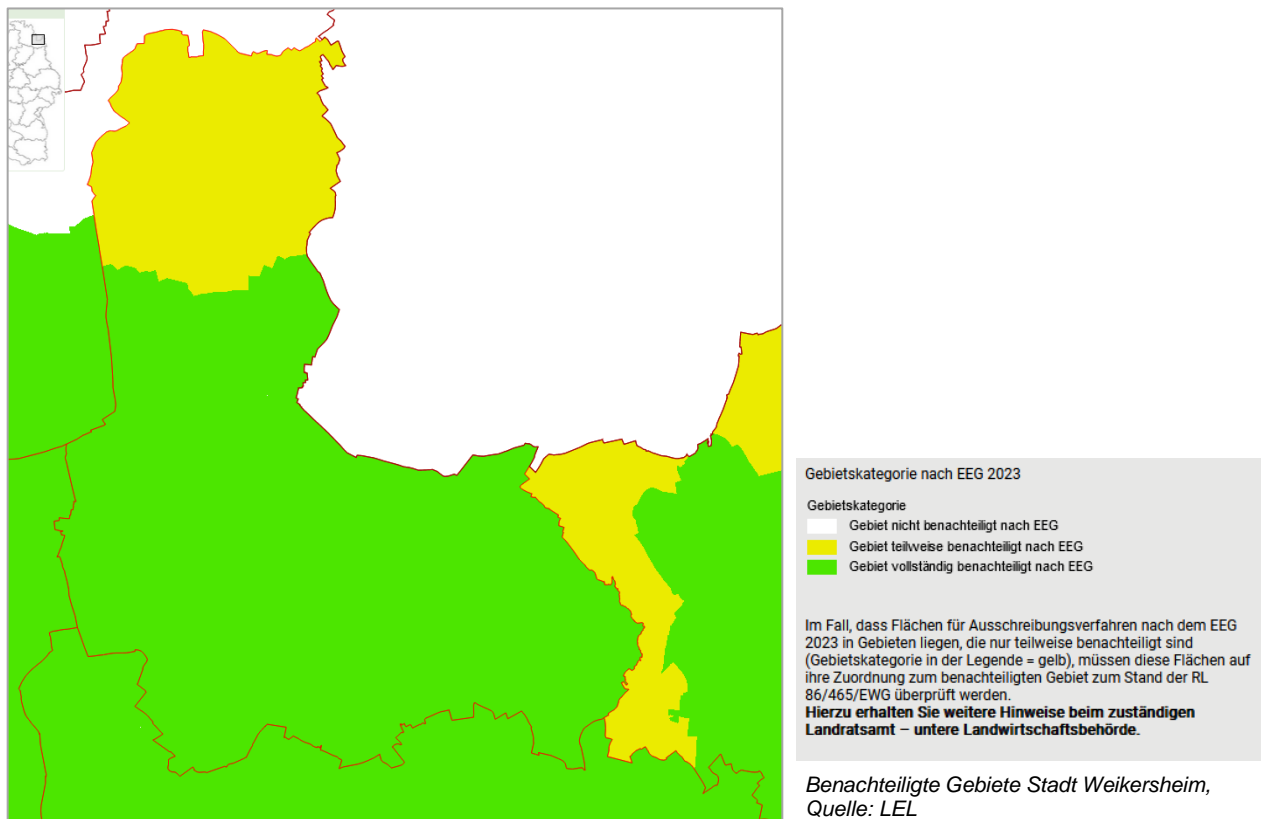
„In den Regionalplänen sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung).“

2.5 Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO)

Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und die Flächenkulisse für Solarparks um `benachteiligte Gebiete` nach §3 Nr. 7 EEG 2017 auf Acker- und Grünlandflächen erweitert. Diese Flächen sind für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen besonders geeignet.

Rund zwei Drittel der Acker- und Grünlandflächen im Land, insgesamt 900.000 Hektar, liegen in benachteiligten Gebieten und werden durch die Verordnung grundsätzlich für Photovoltaikanlagen geöffnet. Um einen zusätzlichen Flächendruck durch Solarparks zu vermeiden, sieht die FFÖ-VO eine landesspezifische Zuschlagsgrenze in Höhe von 500 Megawatt zu installierender Leistung pro Kalenderjahr vor. Dies entspricht einer Flächengröße von etwa 600 Hektar.

Im Plangebiet der Stadt Weikersheim weist die betroffene Gemarkung Nassau benachteiligte Teilflächen nach EEG auf. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, welche Grundstücke förderfähig sind. Die anderen Gemarkungen liegen vollständig im benachteiligten Gebiet nach EEG.



Die Freiflächenöffnungsverordnung hat außerdem zum Ziel, beim Ausbau der Fotovoltaik die Belange der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu bewahren, indem besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

2.6 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Die folgenden Grundsätze zu Erneuerbaren Energien sind im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 definiert:

4.2.1 Grundsätze zum Einsatz von Energie

G (1) Energieerzeugung und -verbrauch in der Region Heilbronn-Franken sind an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.

G (2) Der Einsatz von Energie in der Stromerzeugung, bei der Wärmeerzeugung von Privathaushalten und Industrie sowie im Verkehr ist am Ziel einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch fossile Energieträger zu orientieren.

N (3) Die Energieversorgung ist so ausbauen, dass ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

N (4) Eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung sowie eine preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit geringer Umweltbelastung beim Energieverbrauch sind sicherzustellen.

N (5) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.

4.2.2 Strom- und Wärmeversorgung

4.2.2.1 Allgemeine Anforderungen

N (3) Für die Stromerzeugung sind verstärkt regenerative Energien (Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Biogas, Holz, Erdwärme) zu nutzen. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien ist unter Einbeziehung von Lastmanagementmodellen zu fördern.

4.2.3 Räumliche Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen

4.2.3.1 Grundsätze der räumlichen Steuerung

G (1) „Soweit bei der Nutzung regenerativer Energien wesentliche Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen zu erwarten sind, ist unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Förderung des Einsatzes regenerativer Energien die Erarbeitung regionaler Konzepte zur räumlichen Steuerung vor dem Hintergrund der optimierten Einbindung in die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen zu prüfen.“

Regionale Planungsoffensive

Am 21.10.2022 wurden die Aufstellungsbeschlüsse für die Teilfortschreibungen `Windkraft` und `Solarenergie` des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 gefasst. Die Planungsoffensive dient der Umsetzung des Landesflächenziels von 2% sowie des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) des Bundes. Das Ziel ist es, durch regionalplanerische Ausweisungen von Vorbehalts- und Vorranggebieten sowie durch Einfügen von Ausnahmetatbeständen in bestehende Plansätze, den Ausbau der Windenergie, der Freiflächenfotovoltaik sowie der Solarthermie deutlich zu beschleunigen und dadurch eine langfristig sichere und klimaneutrale Energieversorgung der Region zu erreichen.

2.7 Kriterien für Freiflächenfotovoltaik der Stadt Weikersheim

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Freiflächenfotovoltaikanlagen vom 7. März 20217 hat sich der Gemeinderat der Stadt Weikersheim mit der Steuerung der Anlagen und der Festsetzung von Kriterien auseinandergesetzt. In mehreren Beratungsrunden und mit Unterstützung des Forums Energiedialog wurden die ersten Kriterien in der Sitzung am 14. November 2018 beschlossen. Aufgrund der Dynamik in der Gesetzgebung wurden die Kriterien bereits mehrfach überarbeitet. Es wurde festgelegt, dass der Gemeinderat im jährlichen Turnus über die Kriterien diskutiert. Die aktuelle Fassung ist vom 23.03.2023.

Innerhalb des Gemeinderates sind im Zuge der Beratungsprozesse sehr unterschiedliche Auffassungen formuliert worden: es gab sowohl restriktive Stimmen, die eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik für nicht sinnvoll halten und diese daher prinzipiell ausschließen wollen. Andererseits gibt es Stimmen, die den Fotovoltaikausbau angesichts Klimaschutzerfordernissen und dem Abschalten der Kernkraftwerke in Deutschland als Option erhalten wollen. Der Gemeinderat hat die verschiedenen Positionen und Argumente ausführlich beleuchtet und unterschiedlich restriktive Formulierungen diskutiert. Letztlich hat er sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, sich dem Zubau von Freiflächenfotovoltaik als Form der erneuerbaren Energieerzeugung nicht grundsätzlich zu verschließen, allerdings einen sehr engen Rahmen dafür zu setzen.

Der Kriterienkatalog liegt vor und damit ist eine grundsätzliche Linie zur Steuerung der Fotovoltaik festgelegt. Aufgrund der Komplexität des Themas sind nicht in jedem Fall eindeutige Antworten möglich. Die Kriterien sind nicht als Ausschluss-, sondern als Abwägungskriterien zu verstehen.

Anträge auf Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage sind anhand des Kriterienkatalogs mit Stellungnahmen zu den einzelnen Themen abzuarbeiten. Nach einer Entscheidung bestimmte, den Kriterien entsprechende Freiflächen planungsrechtlich für Fotovoltaikplanungen freizugeben, startet der eigentliche Planungsprozess.

Thematische Schwerpunkte: Kriterien

Thema 1: Wertigkeit landwirtschaftliche Flächen

- Ausscheiden von landwirtschaftlichen Flächen, die im Rahmen der digitalen Flurbilanz als `Vorrangflur 1` oder `Vorrangfläche Stufe 1` eingestuft sind oder mit einer Acker-/Grünlandzahl über 50 bewertet wird

Thema 2: Sichtbarkeit/ Landschafts- und Ortsbild

- Eignung von Flächen nur, wenn keine Sichtbarkeit und in räumlicher Nähe zum Weikersheimer Schloss, der Altstadt und anderen ortsbildprägenden Gebäuden mit touristischer Bedeutung
- Ausschluss der Tauberwiesen; Bau nur auf Hochflächen möglich
- Ausschluss direktes Angrenzen an bestehende und geplante Wohngebiete laut FNP

- Darstellung von Standort und Sichtbarkeit durch geeignete Fotos oder Visualisierungen/Sichtbarkeitsanalysen

Thema 3: Naturschutz-/Artenschutz-Verträglichkeit

- Vorzug von Flächen mit geringem natur- und artenschutzfachlichem Wert
- Freihalten von gesetzlichen Ausschlussgebieten sowie Naturschutz, Landschaftsschutz- und FFH-Gebieten
- Solarparks in Regionalen Grünzügen gemäß Vorgaben des Regionalverbands nur in Ausnahmefällen möglich
- Darlegungen im Vorfeld der Bauleitplanung zur Pflege der Fläche durch Betreiber
- Empfehlungen der Umwelt- und Naturschutzverbände NABU und BUND `Solarenergie und Naturschutz´, Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen sowie Hinweispapier Umweltministerium BW

Vorgaben für Projektentwickler

Thema 4: Netzanbindung

- Darlegung im Bauleitplanverfahren zum Vorhandensein von Kapazitäten zur Einspeisung des Stroms; Beantragung des Netzeinspeisepunkts unverzüglich nach Aufstellungsbeschluss

Thema 5: Beteiligungsmöglichkeiten, faire Nutzenbeteiligung

- Darlegung über Angebot von finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für alle Bürger/innen
- Stadt Weikersheim begrüßt genossenschaftliche Betriebsmodelle und andere Formen der Bürgerbeteiligung
- Wahrung kommunaler Interessen durch Abschluss städtebaulicher Vertrag
- Verpflichtung zum sachgerechten Rückbau der Fotovoltaikanlage nach Ende der Nutzung

Thema 6: Flächendeckelung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen

- Flächenobergrenze gesamtes Stadtgebiet: 70 ha
- Flächenobergrenze Stadtteile:
 - Schäftersheim: 15 ha
 - Nassau: 20 ha
 - Laudенbach: 10 ha
- Bestehende Freilandanlagen auf Konversionsflächen werden nicht eingerechnet.

Thema 7: Weitere schutzwürdige Belange

- Abstand zu Waldflächen: 40m vom Waldrand
- Herausnahme der Fläche aus der Jagdpacht

Thema 8: Konzentrationszonen Windkraft `Heide´ und `Steinbühl´

- Der Leitsatz `Der Windenergie substantiell Raum schaffen´ wird in der Abwägung höher bewertet als die Erzeugung anderer regenerativer Energien in den gleichen Bereichen. Im Ergebnis werden bis auf Weiteres die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Windgebiete `Heide´ und `Steinbühl´ der Teilfortschreibung Wind zum FNP der Stadt Weikersheim von Freiflächenfotovoltaik zwingend freigehalten.

Anwendung der Kriterien

- Anwendung als Abwägungs-, nicht als Ausschlusskriterien
- Bei Nichterfüllen aller Kriterien erfolgt eine Einzelfallentscheidung in der Abwägung, ob Verträglichkeit gegeben ist und ob Nutzen für Erzeugung regenerativer Energien überwiegt
- Vorbehalt von Einzelfallentscheidungen in allen Punkten

Bauverpflichtung

- Stellung des Bauantrags innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und Bestätigung der Netzanbindung
- Bei Nichteinhaltung: Beratung und Beschluss zu Aufhebung des Bebauungsplanes im Gemeinderat

3 Übersicht über die Fortschreibungen des Flächennutzungsplanes

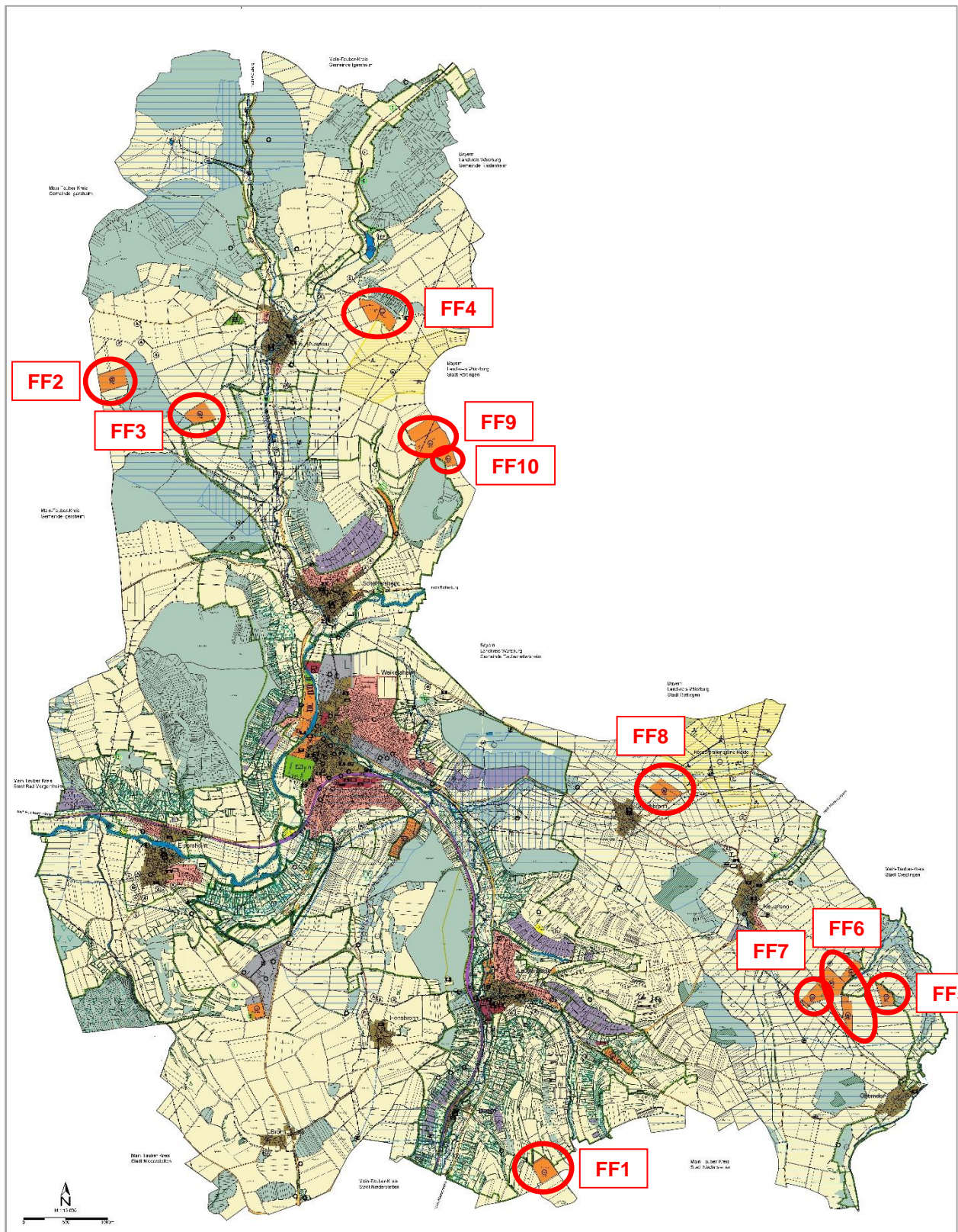
Das Verfahren zur Teilfortschreibung Freiflächenfotovoltaik des Flächennutzungsplanes der Stadt Weikersheim beinhaltet die folgenden Plangebiete:

- FF1: Freiflächenfotovoltaik Haagen Mittelberg
- FF2: Freiflächenfotovoltaik Nassau Hürt
- FF3: Freiflächenfotovoltaik Nassau Lichte Eichen
- FF4: Freiflächenfotovoltaik Nassau Tatze
- FF5: Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube
- FF6: Freiflächenfotovoltaik Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg
- FF7: Freiflächenfotovoltaik Neubronn Oberndorfer Weg
- FF8: Freiflächenfotovoltaik Queckbronn Berbisäcker
- FF9: Freiflächenfotovoltaik Schäfersheim Alter Bühl
- FF10: Freiflächenfotovoltaik Schäfersheim Dettemet

Im Zuge der Teilfortschreibung werden für die betroffenen Plangebiete jeweils `Sonderbauflächen Erneuerbare Energien - Solar´ festgesetzt.

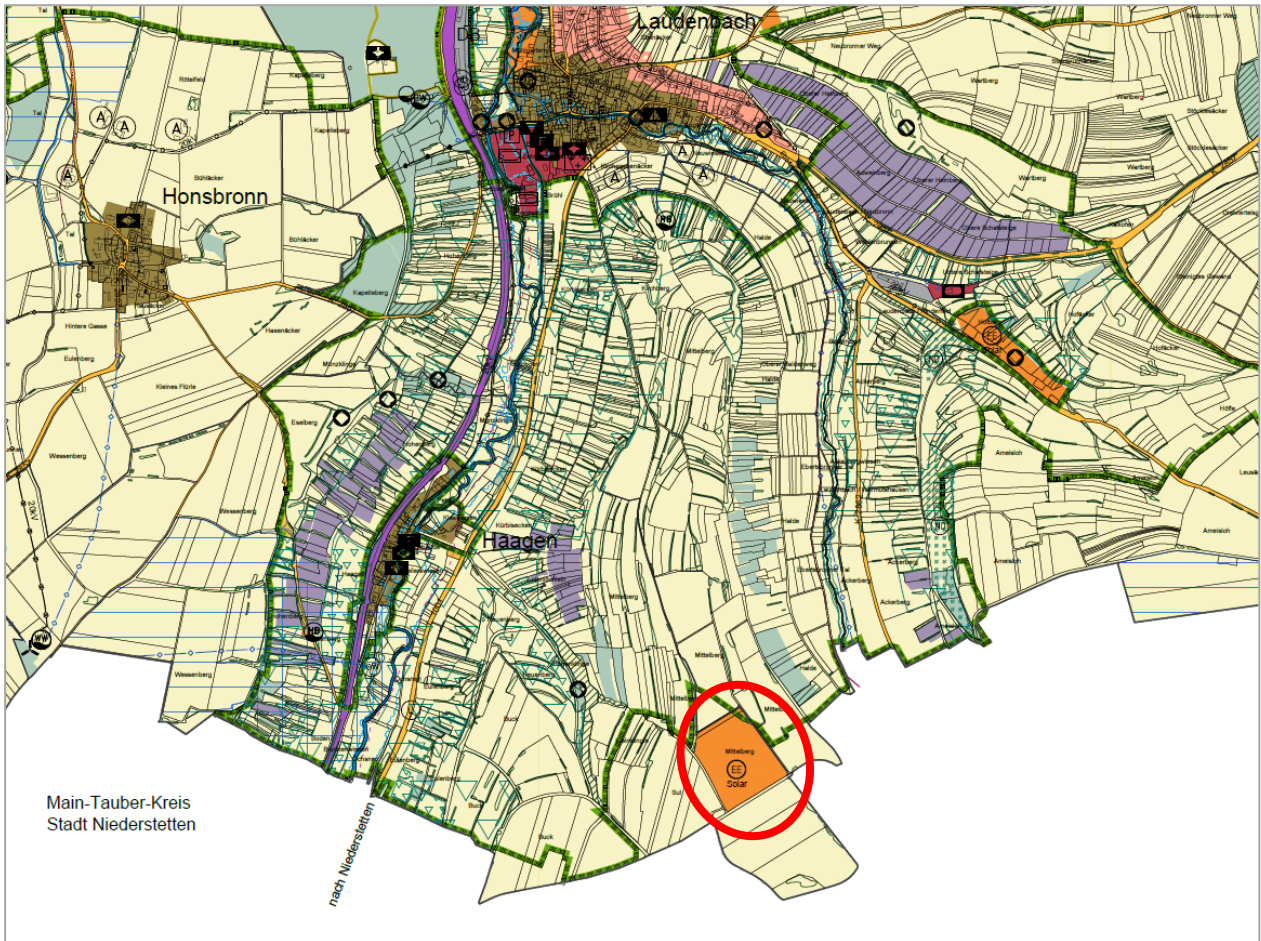
Der aktuelle Planungsstand ist wie folgt:

- FF1: Freiflächenfotovoltaik Haagen Mittelberg
 - Aufstellungsbeschluss am 29. Juni 2023
- FF2: Freiflächenfotovoltaik Nassau Hürt
 - Satzungsbeschluss am 18. Juli 2023, Genehmigung steht noch aus, da FNP nicht die erforderliche Planreife besitzt
- FF3: Freiflächenfotovoltaik Nassau Lichte Eichen
 - Aufstellungsbeschluss am 29. Juni 2023
- FF4: Freiflächenfotovoltaik Nassau Tatze
 - Aufstellungsbeschluss am 17. November 2022
- FF5: Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube
 - Satzungsbeschluss am 29. Juni 2023, Genehmigung steht noch aus, da FNP nicht die erforderliche Planreife besitzt
- FF6: Freiflächenfotovoltaik Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg
 - Aufstellungsbeschluss am 29. Juni 2023
- FF7: Freiflächenfotovoltaik Neubronn Oberndorfer Weg
 - Aufstellungsbeschluss am 22. Juli 2022
- FF8: Freiflächenfotovoltaik Queckbronn Berbisäcker
 - Satzungsbeschluss am 22. September 2022, Inkrafttreten am 21. Oktober 2022
- FF9: Freiflächenfotovoltaik Schäfersheim Alter Bühl
 - Aufstellungsbeschluss am 30. Juni 2022
- FF10: Freiflächenfotovoltaik Schäfersheim Dettemet
 - Satzungsbeschluss am 18. Juli 2023, Genehmigung steht noch aus, da FNP nicht die erforderliche Planreife besitzt



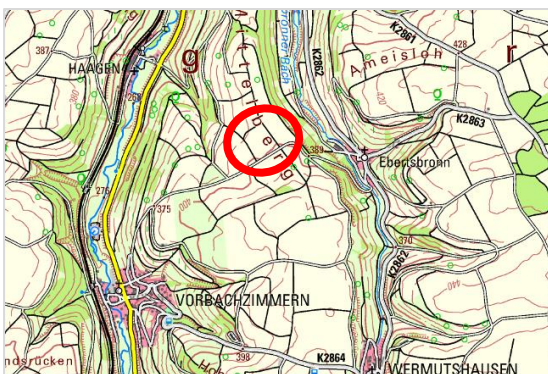
Übersichtskarte FNP Weikersheim, Teilfortschreibung Freiflächenfotovoltaik, Quelle: FNP Weikersheim

3.1 FF1: Freiflächenfotovoltaik Haagen Mittelberg



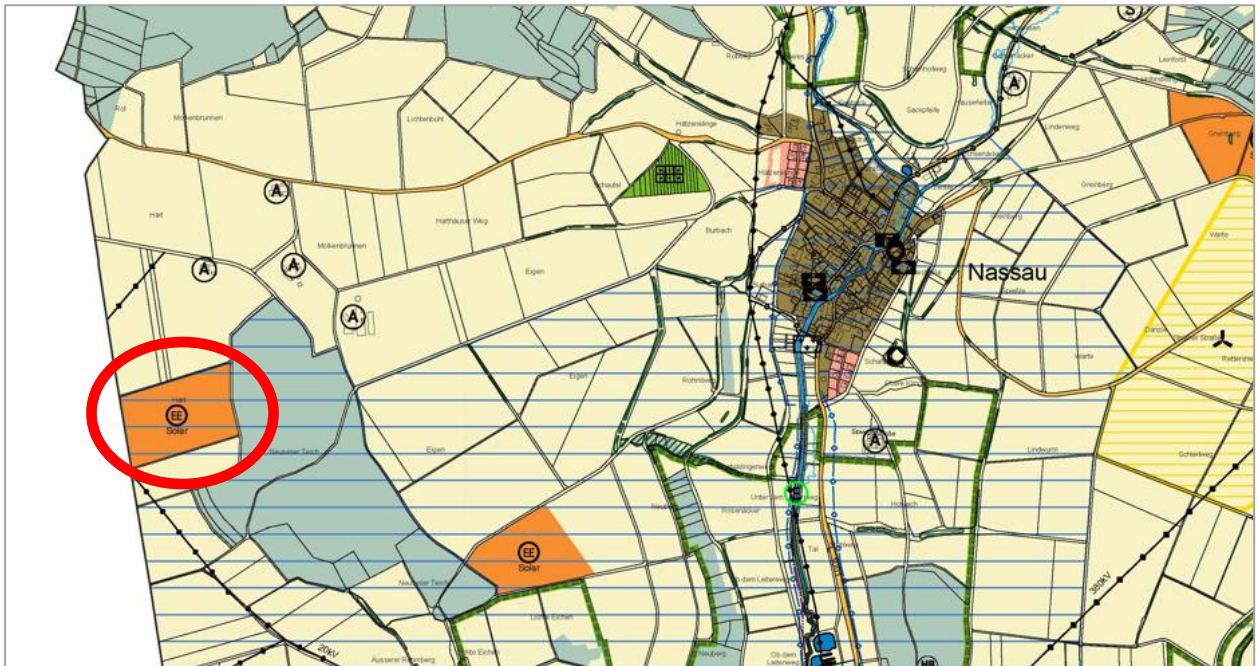
Plangebiet 'Freiflächenfotovoltaik Haagen Mittelberg', Quelle: FNP Weikersheim

Flst. / Größe	500, 501 / ca. 5,5 ha
Gemarkung	Haagen
Standortcharakter	Südöstlich von Haagen Ackerbauliche Nutzung Angrenzend Biotop „Steinriegellandschaft“, Ackerflächen Entfernung Wohnbebauung Ebertsbronn: 480 m, Haagen: 1 km



Topografische Karte mit Plangebiet, Quelle: LUBW

3.2 FF2: Freiflächenfotovoltaik Nassau Hürt



Plangebiet 'Freiflächenfotovoltaik Nassau Hürt', Quelle: FNP Weikersheim

Flst. / Größe	996 / ca. 7,1 ha
Gemarkung	Nassau
Standortcharakter	Anhöhe westlich von Nassau Ackerbauliche Nutzung Angrenzend Ackerflächen, östlich Wald Entfernung Wohnbebauung: Lichtenhöfe: 300 m, Neuses: 1,3 km, Harthausen: 1,5 km, Nassau: 2 km

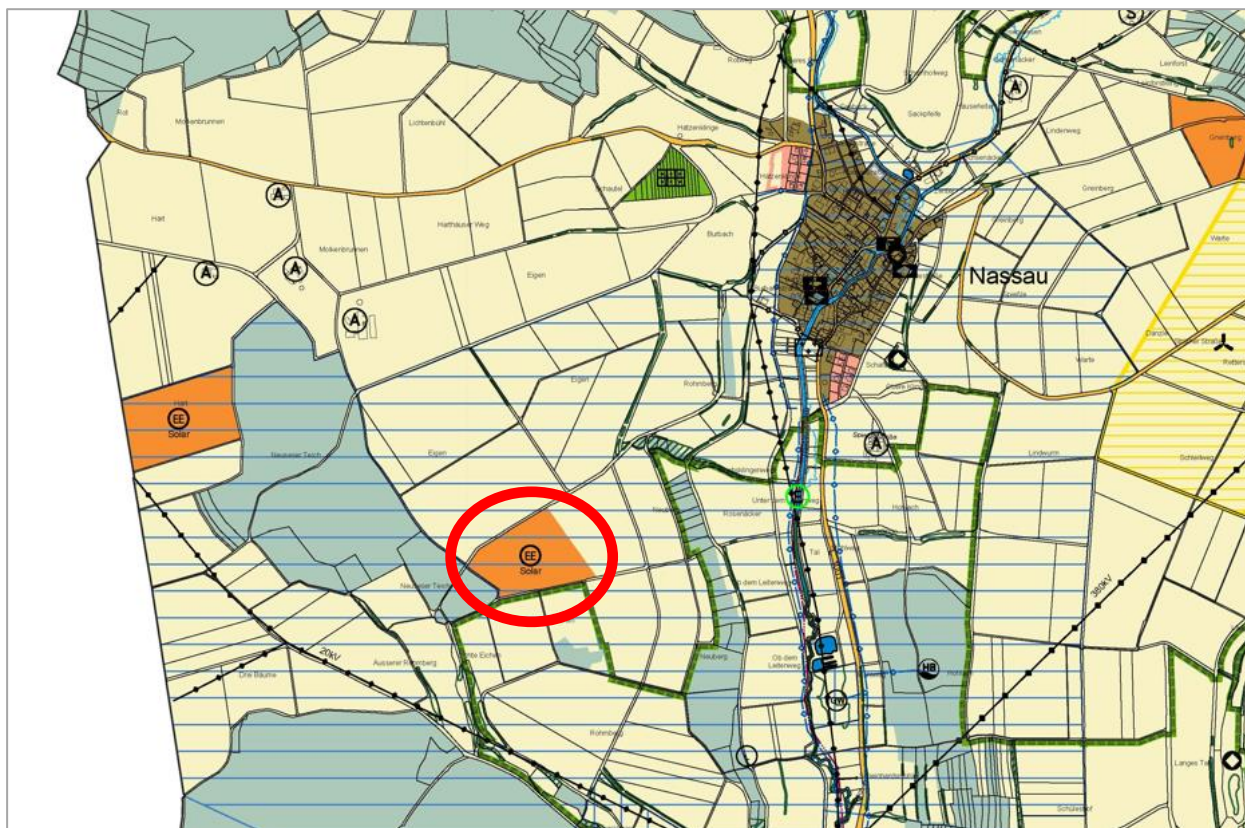


Plangebiet, Foto: Klärle GmbH



Topografische Karte mit Plangebiet, Quelle: LUBW

3.3 FF3: Freiflächenfotovoltaik Nassau Lichte Eichen



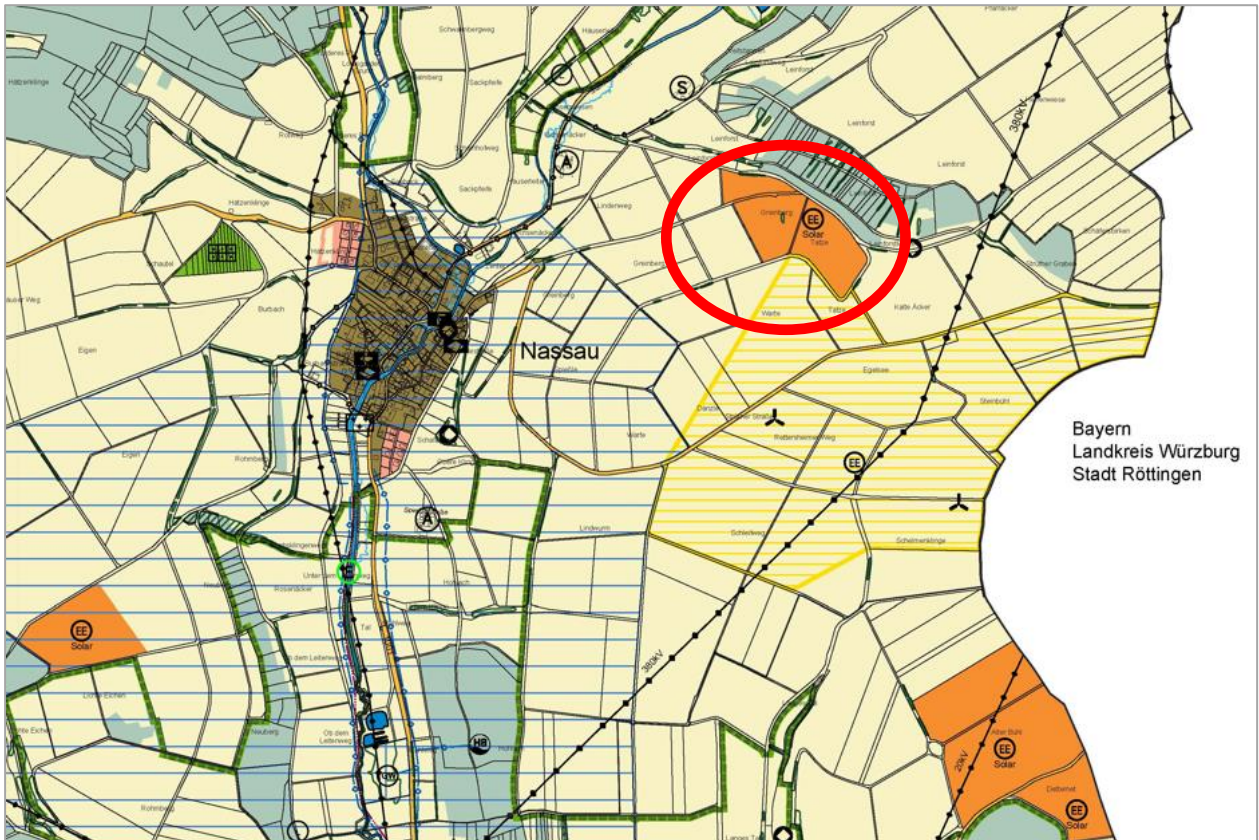
Plangebiet 'Freiflächenfotovoltaik Nassau Lichte Eichen', Quelle: FNP Weikersheim

Flst. / Größe	Teilfläche 961 / ca. 5,5 ha
Gemarkung	Nassau
Standortcharakter	Südwestlich von Nassau Ackerbauliche Nutzung Angrenzend Ackerflächen, westlich Wald Entfernung Wohnbebauung: Nassau: ca. 800 m, Lichtenhöfe: ca. 790 m



Topografische Karte mit Plangebiet, Quelle: LUBW

3.4 FF4: Freiflächenfotovoltaik Nassau Tatze

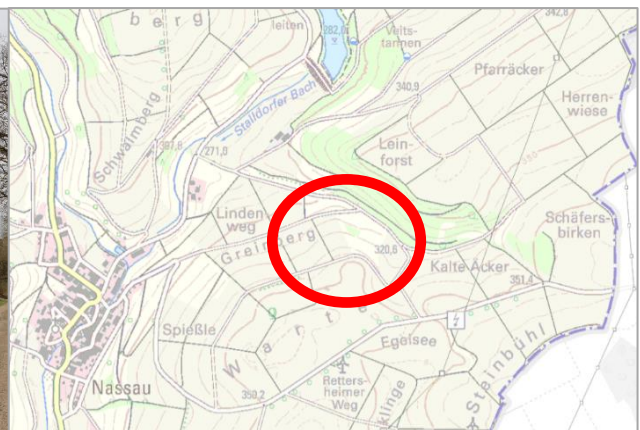


Plangebiet 'Freiflächenfotovoltaik Nassau Tatze', Quelle: FNP Weikersheim

Flst. / Größe	426, 427 (Teilbereich), 428, 429/1, 848 / ca. 7,8 ha
Gemarkung	Nassau
Standortcharakter	Östlich von Nassau Ackerbauliche Nutzung und Wiesen, Wegflächen Angrenzend Ackerflächen, nördlich Wald Entfernung Wohnbebauung: Nassau: ca. 700 m, Strüth: ca. 1,7 km

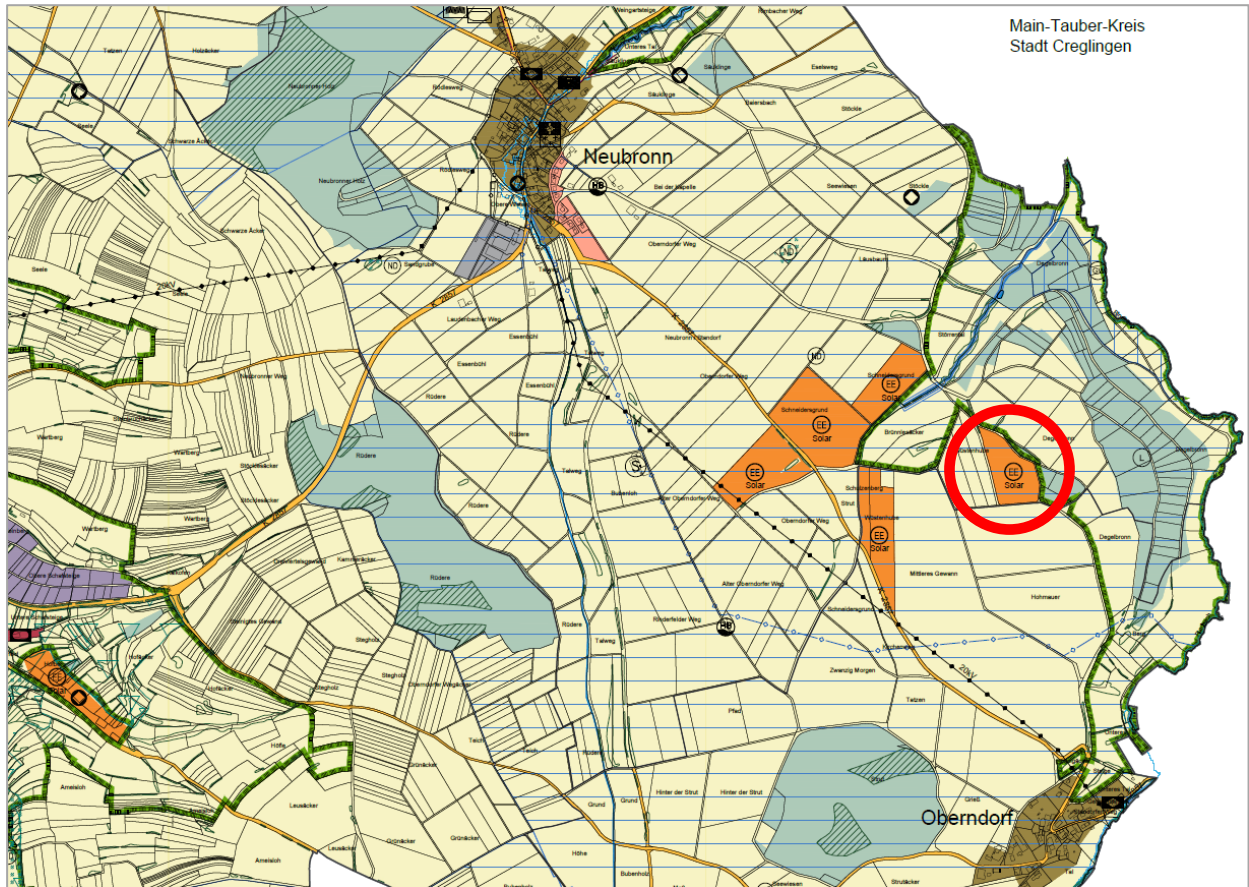


Plangebiet, Foto: Klärle GmbH



Topographische Karte, Quelle: LUBW

3.5 FF5: Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube



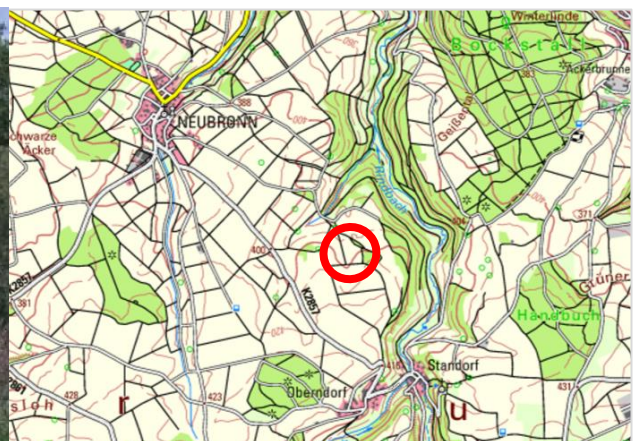
Main-Tauber-Kreis
Stadt Creglingen

Plangebiet 'Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube', Quelle: FNP Weikersheim

Flst. / Größe	723 / ca. 3,1 ha
Gemarkung	Neubronn
Standortcharakter	Südöstlich von Neubronn Ackerbauliche Nutzung Angrenzend Gehölzstrukturen, Wald, Ackerflächen Entfernung Wohnbebauung: Standort ca. 720 m, Oberndorf ca. 970 m, Neubronn ca. 1,4 km

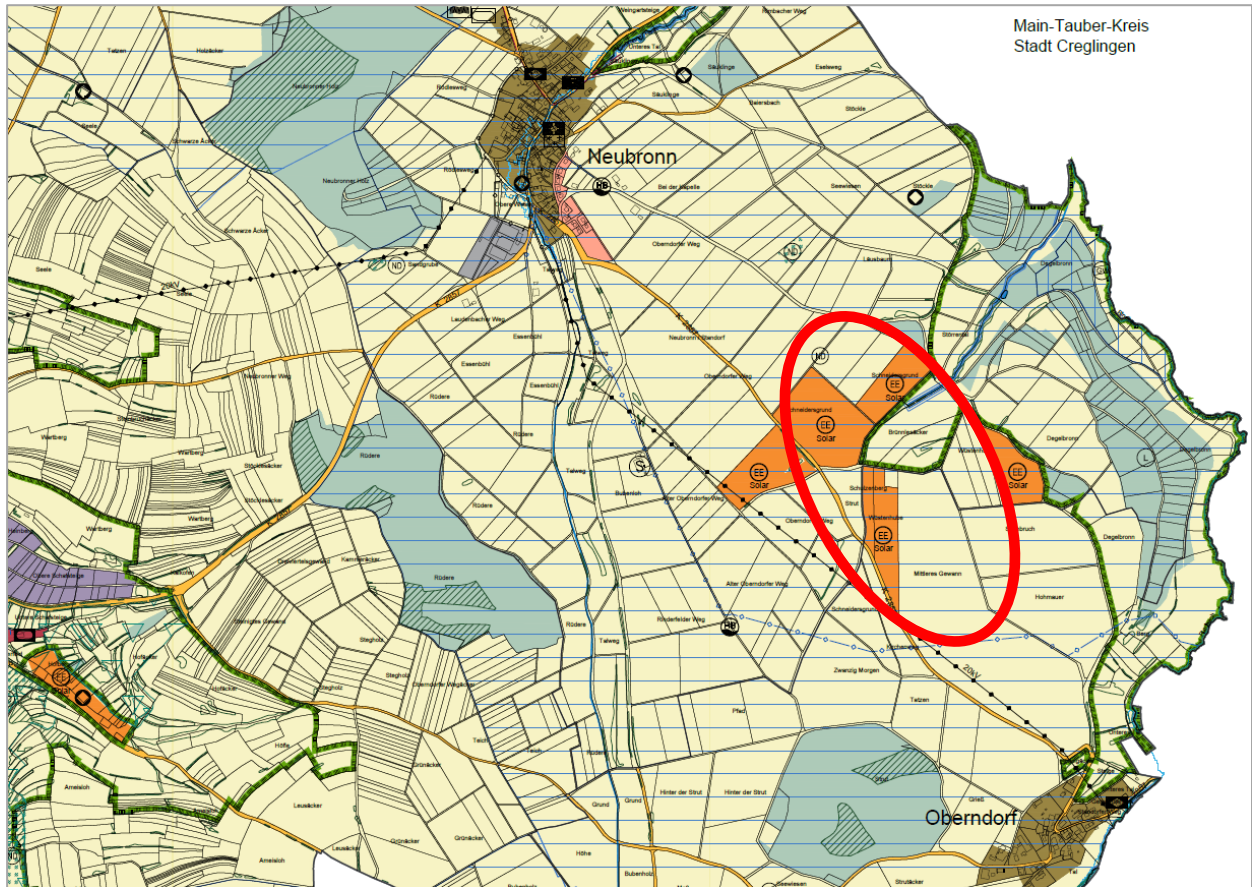


Plangebiet, Foto: Die Naturschutzplaner GmbH



Topografische Karte mit Plangebiet, Quelle: LUBW

3.6 FF6: Freiflächenfotovoltaik Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg



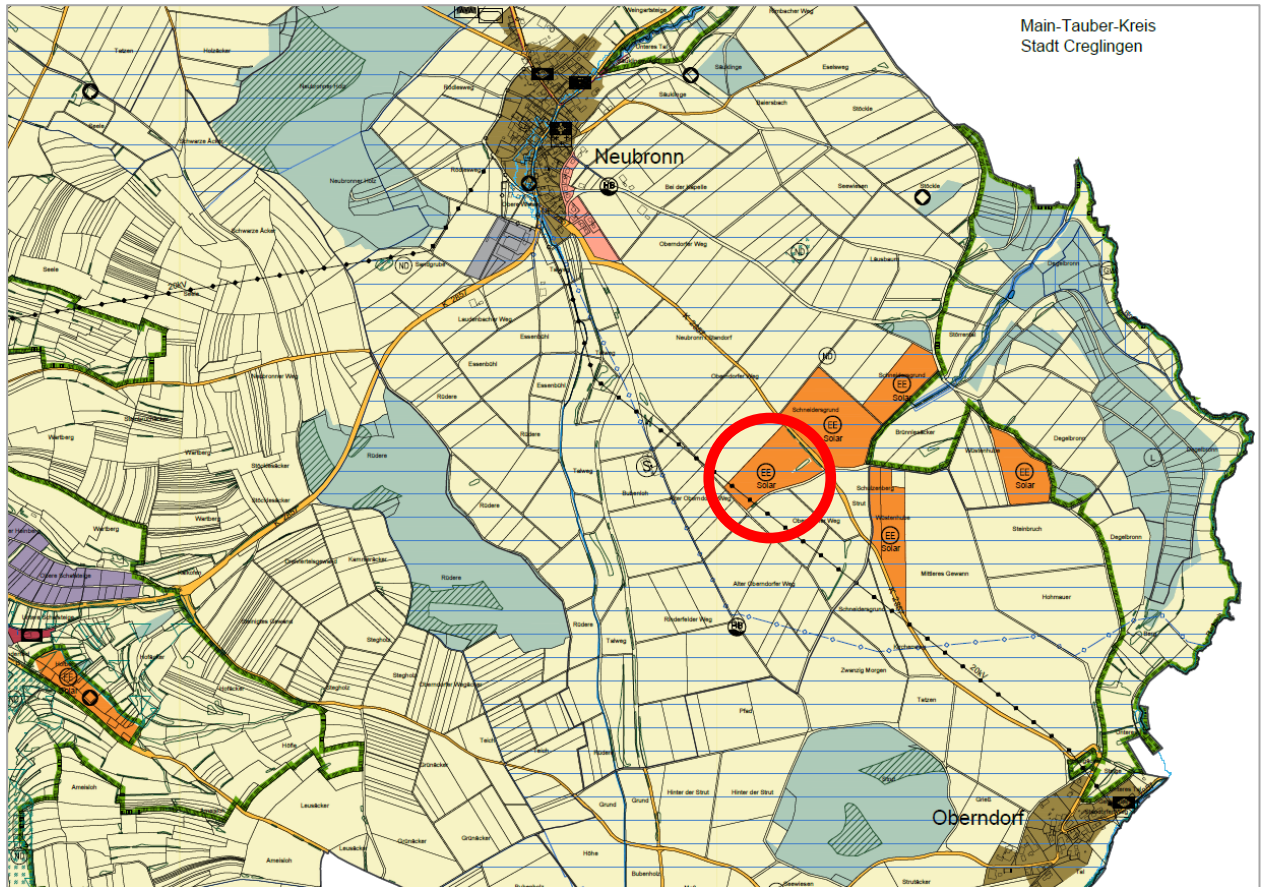
Plangebiet 'Freiflächenfotovoltaik Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg', Quelle: FNP Weikersheim

Flst. / Größe	691, 708, 78, 79 / ca. 16,9 ha
Gemarkung	Neubronn
Standortcharakter	Südöstlich Neubronn Ackerbauliche Nutzung Angrenzend Gehölze, Ackerflächen Entfernung Wohnbebauung: Neubronn: 790 m, Oberndorf: 830 m



Topografische Karte mit Plangebiet, Quelle: LUBW

3.7 FF7: Freiflächenfotovoltaik Neubronn Oberndorfer Weg



Plangebiet 'Freiflächenfotovoltaik Neubronn Oberndorfer Weg', Quelle: FNP Weikersheim

Flst. / Größe	681 / ca. 4,3 ha
Gemarkung	Neubronn
Standortcharakter	Anhöhe südöstlich von Neubronn Ackerbauliche Nutzung Angrenzend Ackerflächen, Feldhecken Entfernung Wohnbebauung Neubronn ca. 820 m, Oberndorf ca. 1,4 km

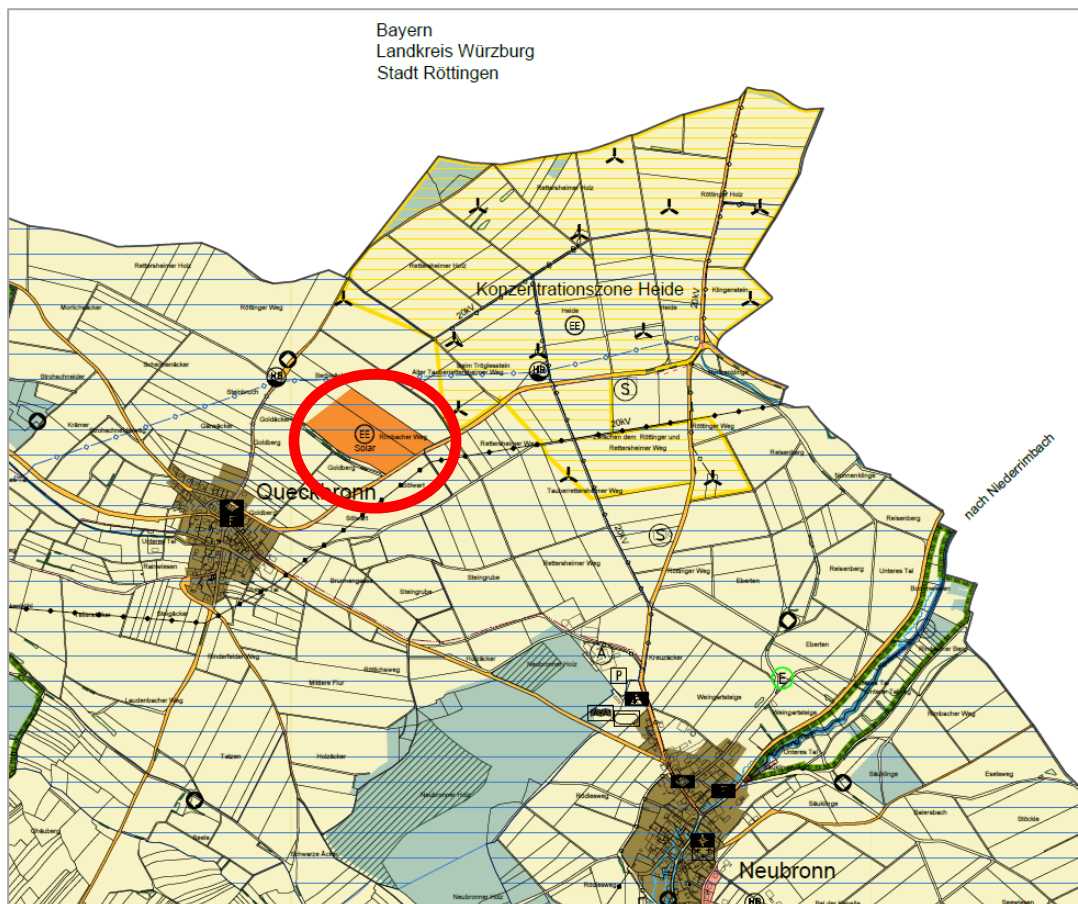


Plangebiet, Foto: Klärle GmbH



Topografische Karte mit Plangebiet, Quelle: LUBW

3.8 FF8: Freiflächenfotovoltaik Queckbronn Berbisäcker



Plangebiet 'Freiflächenfotovoltaik Queckbronn Berbisäcker', Quelle: FNP Weikersheim

Flst. / Größe	Östliche Teilflächen der Flst. 476 & 478 / ca. 5,4 ha
Gemarkung	Queckbronn
Standortcharakter	Hang oberhalb Queckbronn Ackerbauliche Nutzung Angrenzend Ackerflächen, Feldhecken Entfernung Wohnbebauung: Queckbronn ca. 300 m, Neubronn ca. 910 m

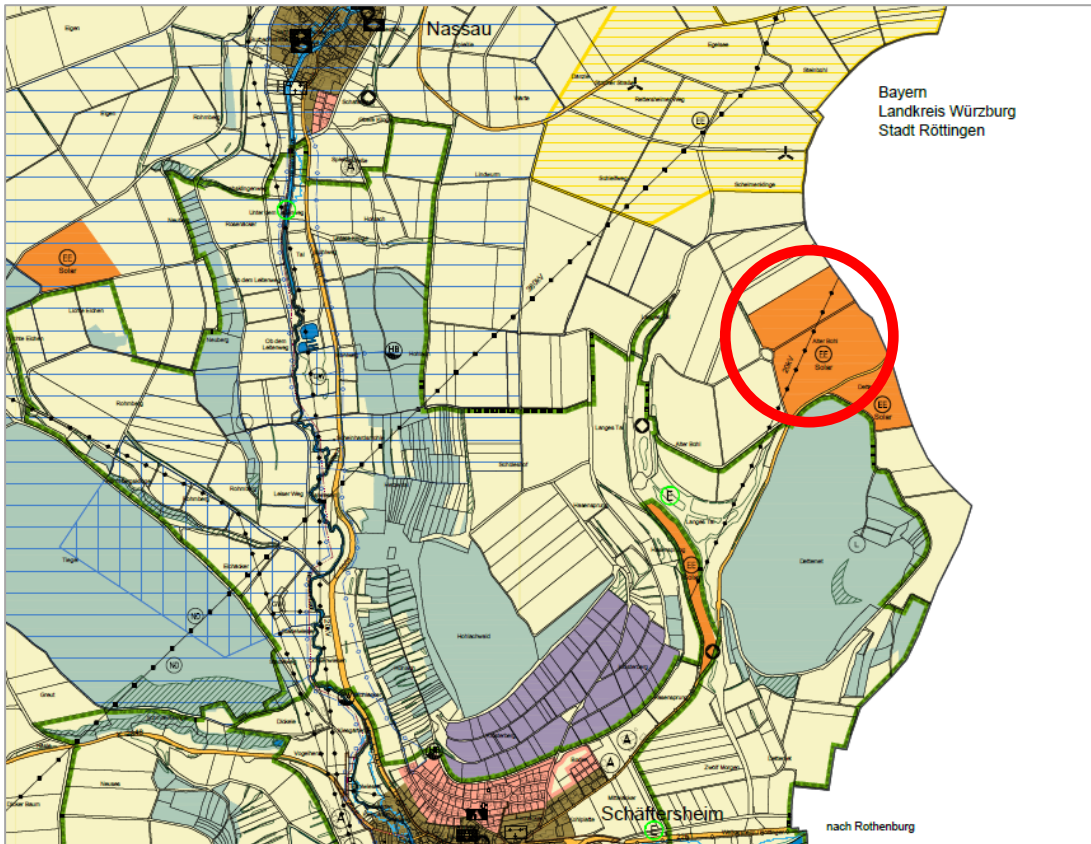


Plangebiet, Foto: Klärle GmbH



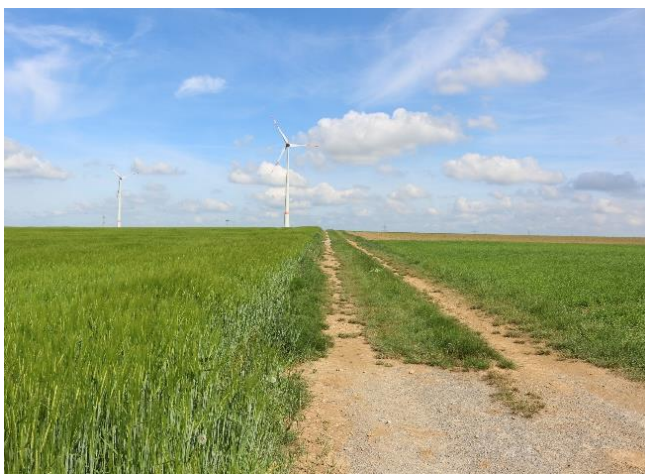
Topografische Karte mit Plangebiet, Quelle: LUBW

3.9 FF9: Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Alter Bühl

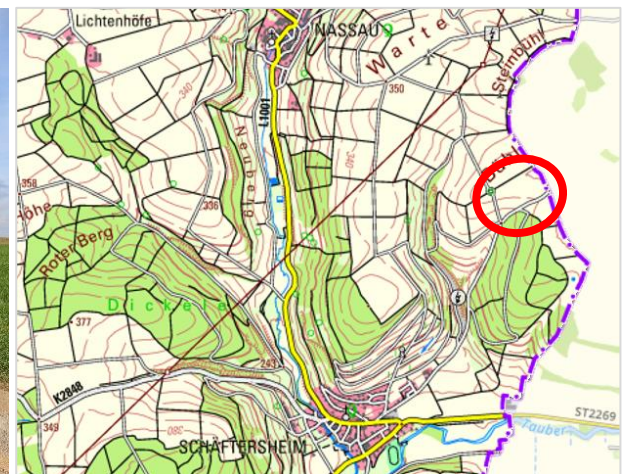


Plangebiet 'Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Alter Bühl', Quelle: FNP Weikersheim

Flst. / Größe	943, 944, 945 / ca. 15 ha
Gemarkung	Schäftersheim
Standortcharakter	Anhöhe nordöstlich von Schäftersheim Ackerbauliche Nutzung Angrenzend Ackerfläche, Wald, FF4 'Dettemet' südlich geplant Entfernung Wohnbebauung: Schäftersheim: 1,3 km, Nassau: 1,6 km

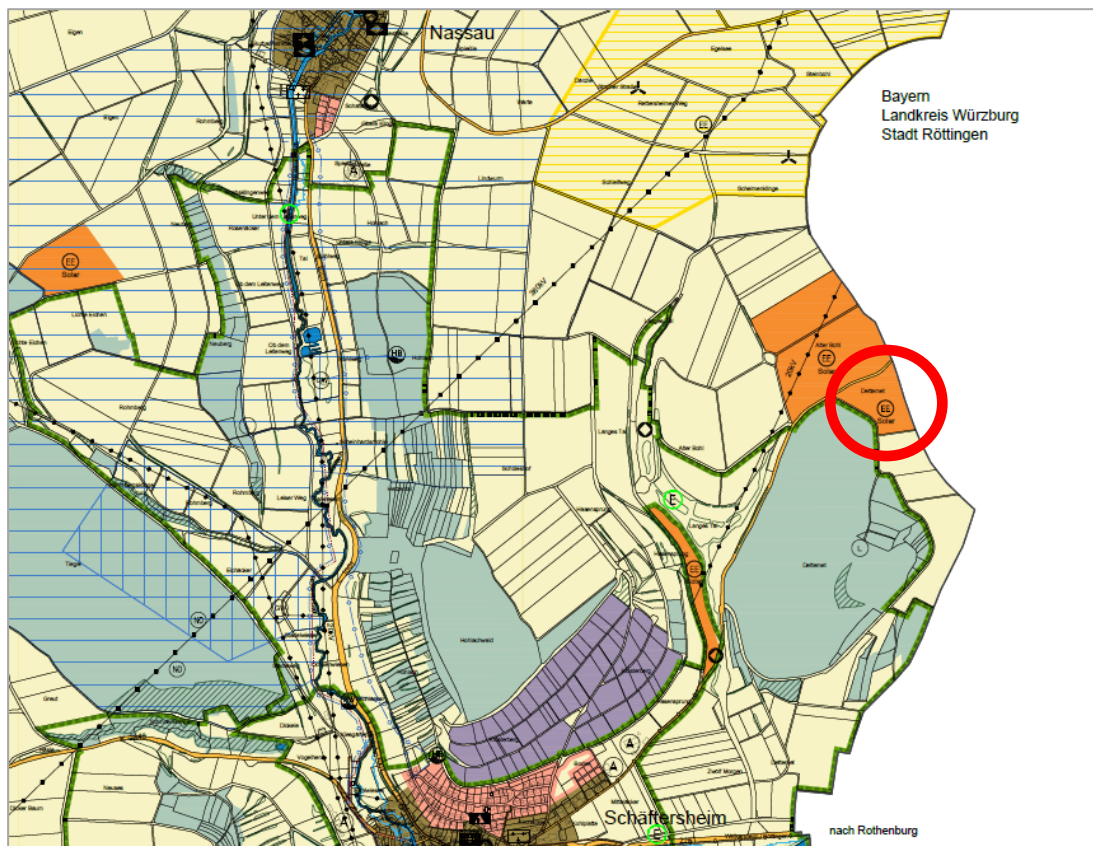


Plangebiet, Foto: Klärle GmbH



Topografische Karte mit Plangebiet, Quelle: LUBW

3.10 FF10: Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Dettemet

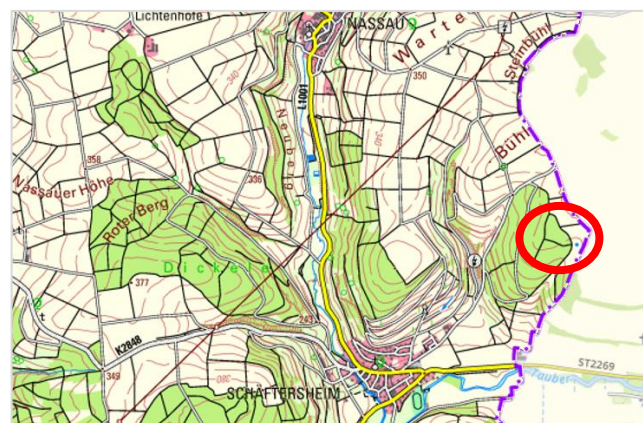


Plangebiet 'Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Dettemet', Quelle: FNP Weikersheim

Flst. / Größe	1055 / 3,7 ha
Gemarkung	Schäftersheim
Standortcharakter	Anhöhe nordöstlich von Schäftersheim Ackerbauliche Nutzung Angrenzend Ackerfläche, Wald, FF3 'Alter Bühl' nördlich geplant Entfernung Wohnbebauung: Schäftersheim: 1,4 km, Tauberrettersheim: 1,9 km, Nassau: 2,1 km



Plangebiet, Foto: Klärle GmbH



Topografische Karte mit Plangebiet, Quelle: LUBW

4 Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Flächen weisen eine wichtige Bedeutung für die regionale Lebensmittelerzeugung auf. Nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Flächenverbrauch ausdrücklich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vor diesem Hintergrund ist der Erhalt einer aktiven Landwirtschaft und die damit verbundene Pflege des Landschaftsbildes umso wichtiger. Ein sparsamer Umgang mit dem Landverbrauch ist daher nach BNatSchG § 15 Abs. 3 dringend zu beachten:

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftlich geeignete Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder der Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Landwirtschaftliche Belange gelten somit als berührt, wenn der Umfang, die Struktur oder die Nutzungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Flächen verändert und/oder beeinträchtigt werden. Diese beziehen sich insbesondere auf Auswirkungen welche das landwirtschaftliche Handeln in Gegenwart oder Zukunft für Betriebsstandorte, deren Entwicklungsfähigkeit, Produktivität sowie die für die Landwirtschaft notwendige Infrastruktureinrichtungen beeinflussen.

Eine gesonderte Rolle spielen dabei die Güte und der Produktionsfaktor der Böden. Die vor allem für die Landwirtschaft besonders geeigneten Böden mit der ausgewiesenen Vorrangflur I und II sind in den agrarstrukturellen Belangen besonders zu beachten.

Die Flurbilanz 2022 der LEL grenzt landwirtschaftliche Vorrangfluren ab, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen. Die Flächen bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist die Flurbilanz seit 2020 in § 16 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes verankert. Neben der Ertragsfähigkeit der Böden werden weitere Standortfaktoren wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsflächen berücksichtigt. Diese können von den Unteren Landwirtschaftsbehörden durch regionale Kriterien ergänzt werden. Die Flurbilanz weist eine Differenzierung nach 5 Wertstufen auf und soll alle 5 Jahre aktualisiert werden.

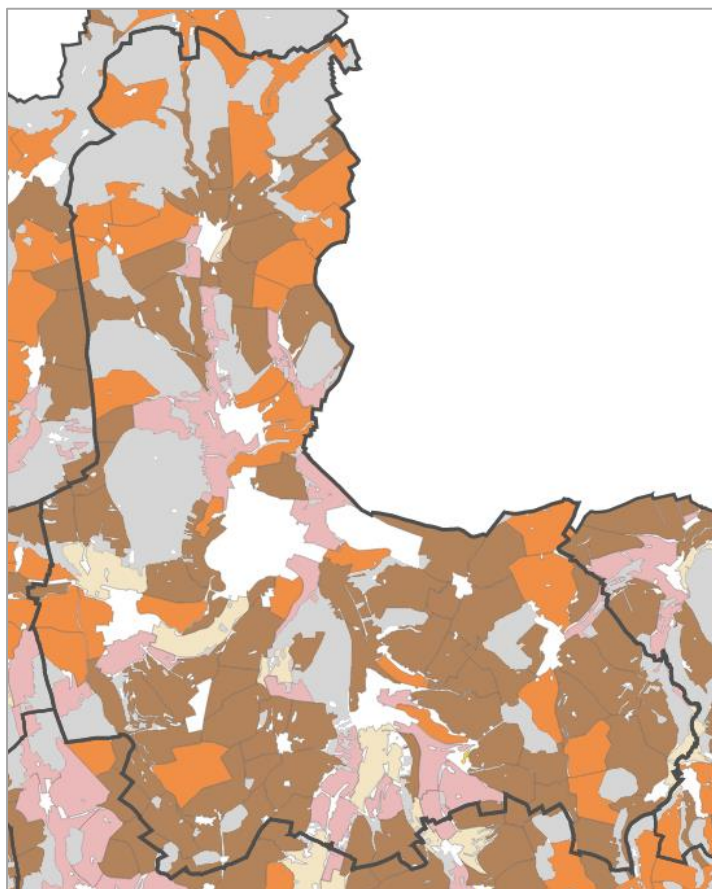
Die **Vorrangflur** umfasst besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten sind. Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben.


Die **Vorbehaltsflur I** umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.

Die **Vorbehaltsflur II** umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Die **Grenzflur** umfasst landbauproblematische Flächen (schlechte Böden), die bei geringer Ertragsfähigkeit erhöhte Aufwendungen in der Bewirtschaftung erfordern und gerade noch einen kostendeckenden Ertrag erwirtschaften lassen. Fremdnutzungen können auf längere Sicht in Betracht kommen. Dabei sind die Ziele zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft zu berücksichtigen.

Die **Untergrenzflur** umfasst die nicht landbauwürdigen Flächen (ungeeignete Böden), die wegen ihrer sehr geringen landwirtschaftlichen Eignung kein positives Ertrags- oder Aufwandsverhältnis ermöglichen. Fremdnutzungen können aus Sicht der ökonomischen Landnutzung befürwortet werden. Sie haben sich an den Zielen zur Offenhaltung der Kulturlandschaft auszurichten.



Wertstufe	
	Vorrangflur
	Vorbehaltsflur I
	Vorbehaltsflur II
	Grenzflur
	Untergrenzflur
	unbewertet (keine Daten)

Flurbilanz 2022, Quelle: LEL Flurbilanz Main-Tauber-Kreis

Laut Flurbilanz 2022 werden die PV-Flächen wie folgt bewertet:

- FF1: Haagen Mittelberg: Vorbehaltsflur I
- FF2: Nassau Härt: Vorrangflur
- FF3: Nassau Lichte Eichen: Vorbehaltsflur I
- FF4: Nassau Tatze: Vorbehaltsflur I
- FF5: Neubronn Wüstenhube: Vorbehaltsflur I
- FF6: Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg: Vorbehaltsflur I
- FF7: Neubronn Oberndorfer Weg: Vorbehaltsflur I
- FF8: Queckbronn Berbisäcker: Vorbehaltsflur I
- FF9: Schäfersheim Alter Bühl: Vorbehaltsflur I
- FF10: Schäfersheim Dettemet: Vorbehaltsflur I

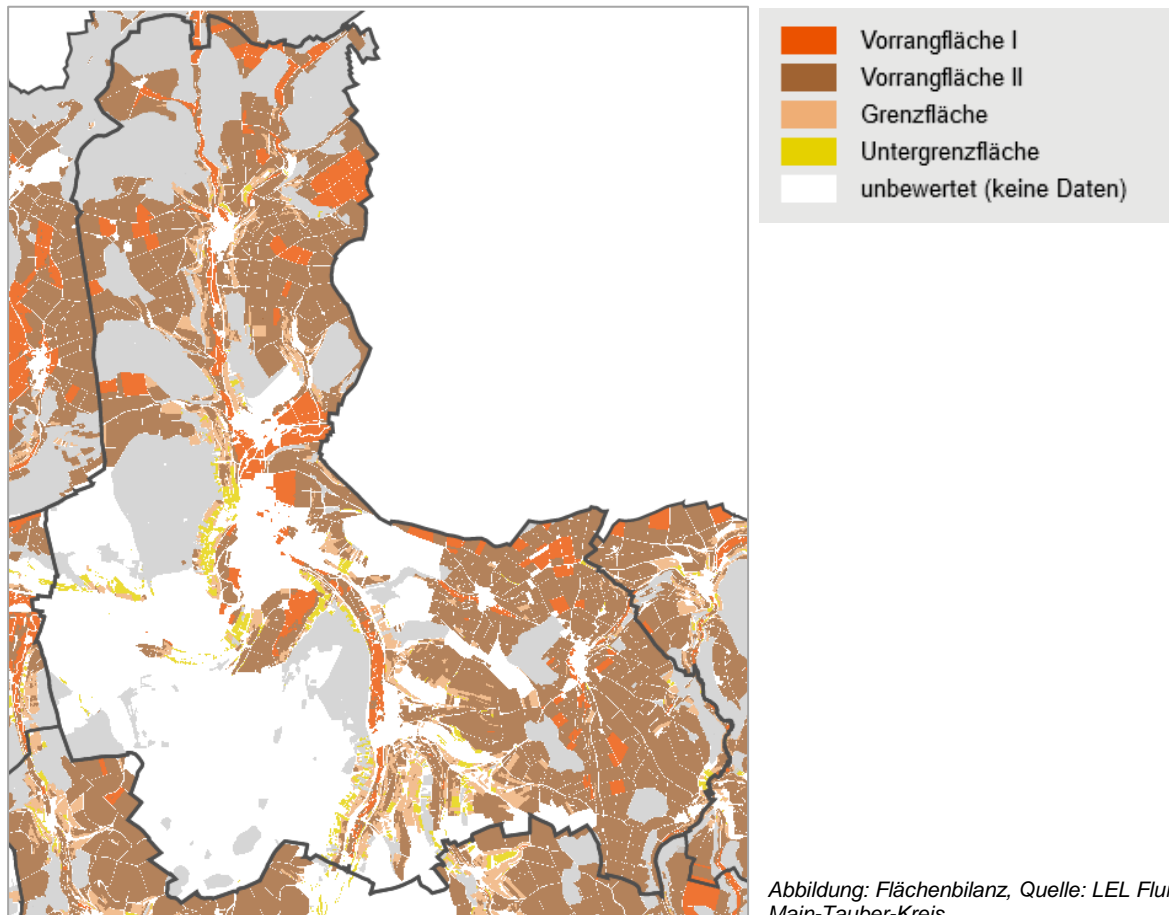
Das Plangebiet des Bebauungsplanes `Freiflächenfotovoltaik Nassau Härt` ist laut Flurbilanz 2022 als Vorrangflur eingestuft. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Gebiet laut der damals gültigen Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur II bewertet. Die Aufstellung der vorliegenden Teilfortschreibung Freiflächenfotovoltaik des Flächennutzungsplanes Weikersheim erfolgte zeitlich versetzt zum Bebauungsplan (Satzungsbeschluss B-Plan bereits am 18. Juli 2023). Im FNP wird daher Bezug genommen auf die im Mai 2023 veröffentlichte Flurbilanz 2022, gemäß derer das Plangebiet als Vorrangflur eingestuft ist. In der nachfolgenden Flächenbilanz ist das Plangebiet als Vorrangfläche II bewertet.

„Die Flächenbilanz gibt Aufschluss über die Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit eines Flurstücks. Sie differenziert nach landbauwürdigen, landbauproblematischen und nicht landbauwürdigen Flächen. Die Ertragsfähigkeit der Böden wird von den Bodenarten, dem geologischen Untergrund, den Grundwasserverhältnissen und den klimatischen Gegebenheiten bestimmt. Die Summe dieser örtlichen Faktoren ergibt insgesamt die Bodengüte.

Die Flächen werden auf der Grundlage der Bodenschätzung (Acker- oder Grünlandzahl nach den heutigen Erkenntnissen und Bedingungen der Landwirtschaft flurstücksgenau bewertet. Ergänzend wird dabei

auch die Hangneigung berücksichtigt, die dem Einsatz von Maschinen, Geräten und der Flächennutzung Grenzen setzt und damit den wirtschaftlichen Erfolg mitbestimmt.“

(Quelle: <https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Unsere+Themen/Die+Flaechenbilanzkarte>)



Laut Flächenbilanz werden die PV-Flächen wie folgt bewertet:

- FF1: Haagen Mittelberg: unbewertet
- FF2: Nassau Härt: Vorrangfläche 2
- FF3: Nassau Lichte Eichen: Vorrangfläche 2
- FF4: Nassau Tatze: Vorrangfläche 2
- FF5: Neubronn Wüstenhube: Vorrangfläche 2
- FF6: Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg: Vorrangfläche 2
- FF7: Neubronn Oberndorfer Weg: Vorrangfläche 2
- FF8: Queckbronn Berbisäcker: Vorrangfläche 2
- FF9: Schäfersheim Alter Bühl: Vorrangfläche 2
- FF10: Schäfersheim Dettemet: Vorrangfläche 2

Der Schutz der guten landwirtschaftlichen Flächen stellt ein sehr bedeutendes Kriterium bei der Ausweisung von Freiflächenfotovoltaikanlagen dar, da der Landwirtschaft für eine bestimmte Zeit Flächen nur bedingt noch zur Verfügung stehen. Allerdings verdeutlicht der § 22 Nr. 2 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien. Der Gemeinde kommt die Aufgabe zu, zwischen den beiden Belangen gerecht abzuwägen und verträgliche Standorte für Freiflächenanlagen festzusetzen.

Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben werden. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad ermitteln und bewerten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (6) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen (§ 1a (2) 2 BauGB).

Entsprechend Art. 3 Abs. 2 SUP-RL (Europäische Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) ist für alle Pläne der Bereiche Raumordnung oder Bodennutzung eine Umweltprüfung notwendig. Für die Teilfortschreibung Freiflächenfotovoltaik des FNP Weikersheim ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor.

In der vorbereitenden Bauleitplanung wird in der Umweltprüfung eine geringere Detailschärfe als bei einem verbindlichen Bauleitplan angewandt.

2 Inhalt

Die vorliegende Planung stellt die Teilfortschreibung Freiflächenfotovoltaik des Flächennutzungsplanes der Stadt Weikersheim dar. Inhalt ist die Ausweisung von neun Sonderbauflächen mit der Festsetzung ‚Sonderbauflächen Erneuerbare Energien - Solar‘. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, die zur Erzeugung regenerativen Energien umgenutzt werden.

3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

3.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung mit den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Belangen in Einklang bringen. Damit wird das Ziel verfolgt, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Außerdem sollen der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickelt werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

„Insbesondere soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; so soll die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen verringert werden, indem die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.“

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden (BauGB §1a, Abs. 2).

Dem Klimaschutz soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Klimaanpassung dienen, Rechnung getragen werden (BauGB §1a, Abs. 5).

3.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 1, Abs. 1 BNatSchG sind es, Natur und Landschaft auf Grund ihres Eigenwertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere *„4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (...)“* (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

„(...) unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“ (§ 1 Abs. 5 BNatSchG)

„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie (...) Grünzüge, (...) Gehölzstrukturen, (...), sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“ (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)

3.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Laut § 1 des BBodSchG sind Ziel und Zweck des BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

3.4 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)

5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung

5.1.1 (Z) *„Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.“*

5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

5.3.2 Z *„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlagen geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“*

3.5 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG)

Auf Grundlage von § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen, da auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird.

Das zu erstellende BSK, welches sich an der DIN 19639, „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu orientieren hat, muss sich insbesondere mit der Fragestellung beschäftigen, wie durch entsprechende Maßnahmen und Vorgaben die Gefahr der Bodenverdichtung weitgehend minimiert werden kann.

3.6 Denkmalschutzgesetz BW (DSchG)

Hinsichtlich des Denkmalschutzes ist § 20 des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten:

- (1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige

in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

(2) Die höhere Denkmalschutzbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Fund auszuwerten und, soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen bekanntwerdenden Funde unverzüglich der höheren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

3.7 Wasserrecht

Nach den Hinweisen zum Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt die Ausweisung von Flächen für Solarenergienutzung in Schutzzone I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten nicht in Betracht. In der Schutzzone II kann im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung sein. Die Verträglichkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes hängt hier in besonderem Maße von der örtlichen Schutzfunktion der Deckschichten ab. Ein großflächiger Bodenabtrag oder Bodenauftrag mit Minderung der natürlichen Schutzfunktion ist in der Regel nicht zulässig. Der gesamte Eingriff (Bauphase, Betrieb, Rückbau) ist möglichst schonend vorzunehmen.

In der Schutzzone II von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten können Freiflächenfotovoltaikanlagen grundsätzlich zugelassen werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen sind.

In der Schutzzone III können Anlagen für erneuerbare Energien grundsätzlich zugelassen werden.

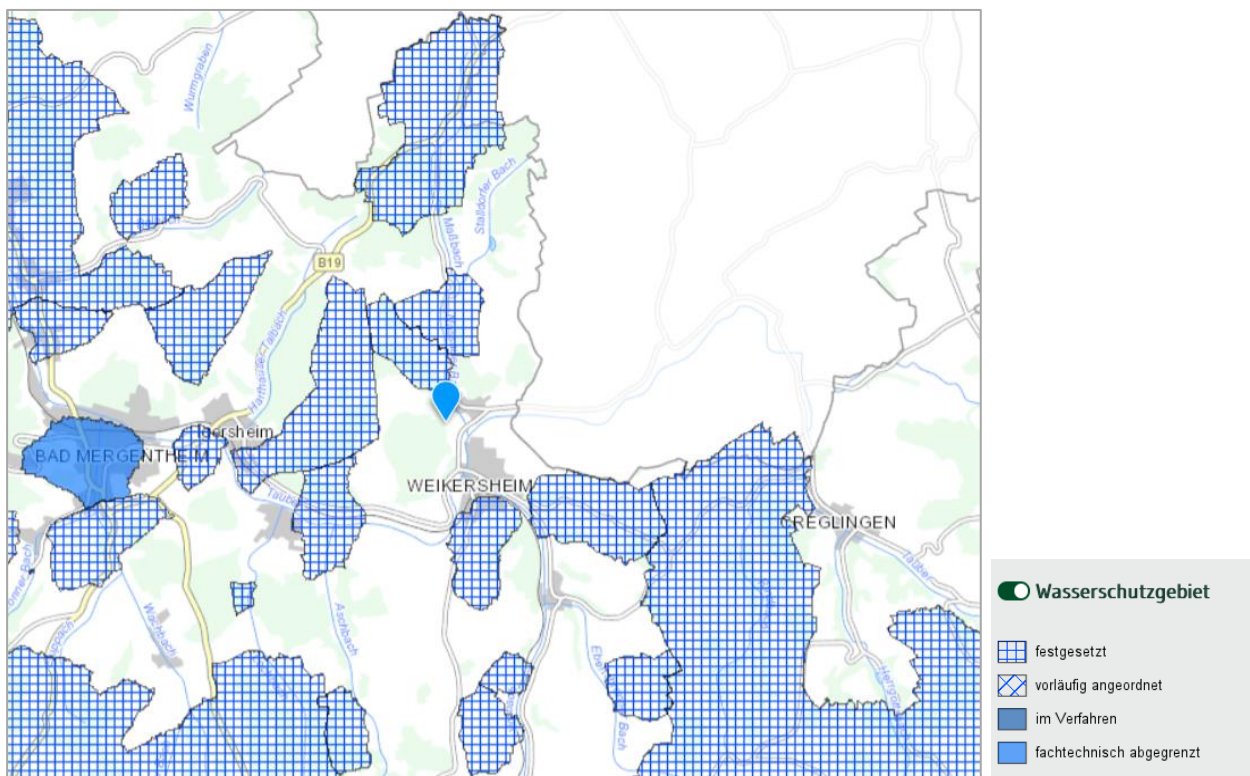


Abbildung: Wasserschutzgebiete im Stadtgebiet Weikersheim; Quelle: LUBW

Die folgenden Freiflächenfotovoltaikanlagen liegen in Wasserschutzgebieten:

- FF2: Nassau Hürt: Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets Nr. 128.031 „WSG STADELWIEN, Schäfersheim“

- FF3: Nassau Lichte Eichen: Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets Nr. 128.030 „WSG Scheinhardsmühle, Nassau“
Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Kluffgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen häufig Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluffgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.
- FF5 Neubronn Wüstenhube: Zone III bzw. IIIA des Wasserschutzgebiets Nr. 128.214 „Hohenloher Wasserversorgungsgruppe u. Stadt Creglingen“
- FF6 Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg: Zone III bzw. IIIA des Wasserschutzgebiets Nr. 128.214 „Hohenloher Wasserversorgungsgruppe u. Stadt Creglingen“
Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Kluffgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/ wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen häufig Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluffgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.
- FF7 Neubronn Oberndorfer Weg: Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets Nr. 128.214 „WSG Hohenloher Wasserversorgungsgruppe u. Stadt Creglingen“
Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Kluffgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/ wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen häufig Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluffgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.
- FF8 Queckbronn, Berbisäcker: Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets Nr. 128-138 „WSG Vorbachwiese Weikersheim“

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten kann die gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich verbotene Planung und Errichtung von Solarparks unter den dort geregelten Voraussetzungen nach Ausnahmeentscheidung zulässig sein.

3.8 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie der Teilfortschreibung Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sind folgende Ziele des Umweltschutzes festgehalten.

1.2.4 Grundsätze zur Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen

G (1) „Der Naturhaushalt und sein Leistungsvermögen müssen Maßstab sein für die unterschiedlichen räumlichen Nutzungen mit ihren Belastungen, für die Beanspruchung von Naturgütern und für die Sicherung natürlicher Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt.“

G (2) „Standortgebundene natürliche Lebensgrundlagen sind nachhaltig zu schützen und zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Ein vernetztes Freiraumsystem muss entsprechend seines natürlichen Potenzials für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Land- und Forstwirtschaft, für die Erholung und die Wasserwirtschaft langfristig erhalten bleiben. Hierzu gehören auch die im Freiraum enthaltenen Bodendenkmale und die für die Realisierung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 erforderlichen Flächen. Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung sollen im Sinne einer nachhaltigen Sicherung des räumlichen Zusammenhanges frühzeitig auf die

Zielsetzungen des regionalen Freiraumverbundes und die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete abgestimmt werden.“

G (3) „Bei Flächenansprüchen ist eine sparsame Flächeninanspruchnahme anzustreben und sind die Auswirkungen zu minimieren und gegebenenfalls auszugleichen.“

3.2.3.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Z (3) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Raumbedeutsame Nutzungen sollen – wenn möglich – auf Standorte mit geringerer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion gelenkt werden. Falls dies nicht möglich ist, soll die Flächeninanspruchnahme möglichst minimiert und funktionsschonend gestaltet werden.

Die Standorte Nassau Härt, Nassau Alte Eichen, Neubronn Wüstenhube, Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg, Neubronn Oberndorfer Weg, Queckbronn Berbisäcker und Schäfersheim Alter Bühl befinden sich innerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft.

Diese Flächen werden vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Allerdings können nach Aufgabe der Nutzung als Solarpark die Flächen rückstandslos in landwirtschaftliche Flächen zurückgebaut werden.

3.2.6.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung

Z (4) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.“

Die Plangebiete Haagen Mittelberg, Nassau Tatze, Schäfersheim Dettemet und zu einem geringen Teil die Fläche Schäfersheim Alter Bühl liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung.

In den bereits laufenden Bebauungsplanverfahren für die Flächen Schäfersheim Dettemet und Schäfersheim Alter Bühl wurden zum gleichwertigen Erhalt der landschaftlichen Schönheit grünordnerische Maßnahmen festgesetzt, u.a. Anlage von Blühflächen, Hecken und Obstbäumen, um die Erholungseignung nicht zu mindern. Für die Plangebiete Haagen Mittelberg und Nassau Tatze ist dies in den noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren zu gewährleisten.

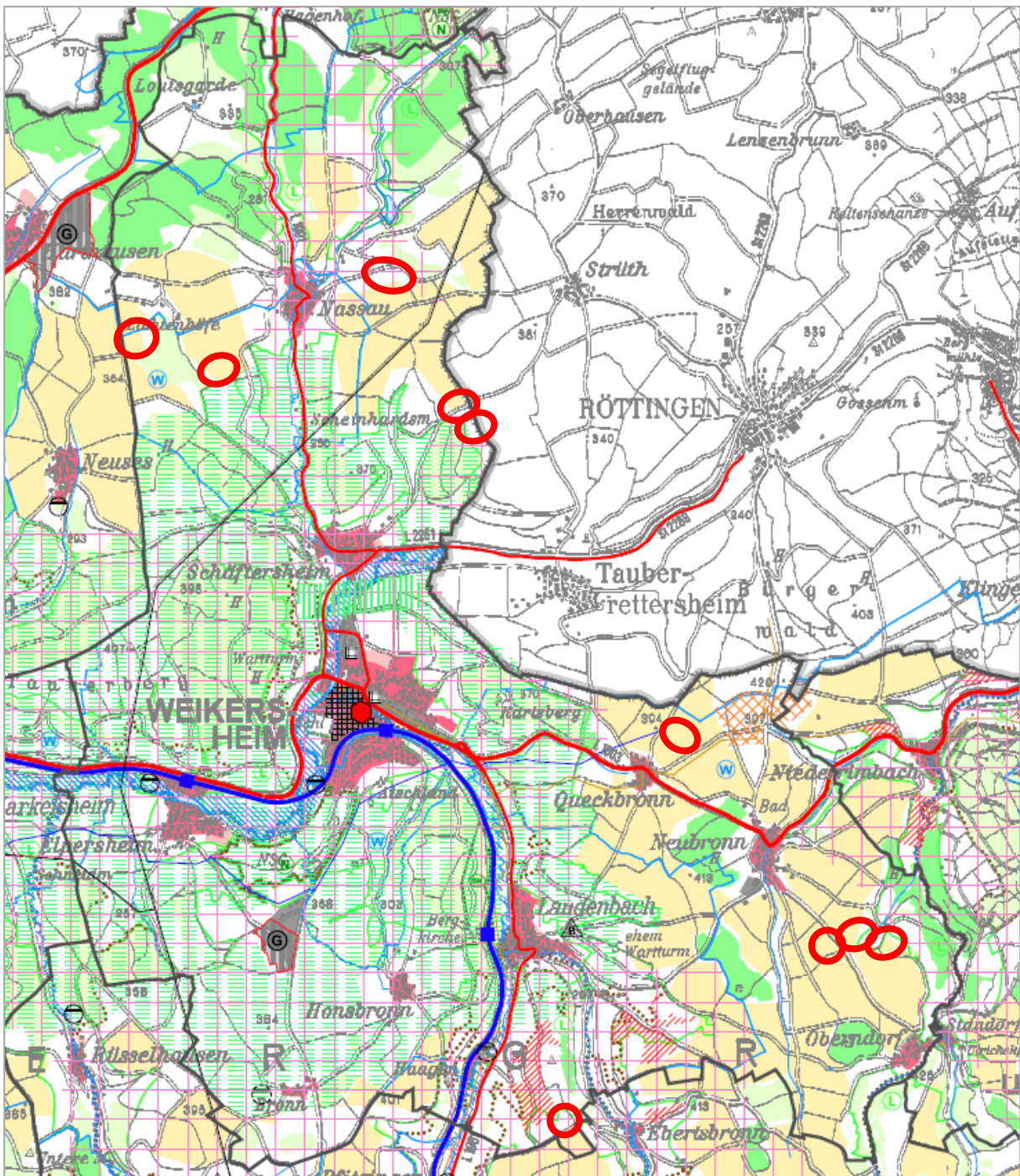


Abbildung: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Quelle: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020


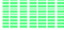











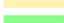








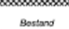



Regionale Siedlungsstruktur		Plansätze	Regionale Freiraumstruktur	
	Siedlungsbereich, Gemeinde oder Gemeindeteil (VRG)	(PS 2.4.1)		Regionaler Grünzug (VRG) (PS 3.1.1)
	Siedlungsbereich, gebietschaft (VRG)	(PS 2.4.1)		Grünzäsur (VRG) (PS 3.1.2)
	Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung	(PS 2.4.2)		Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) (PS 3.2.1)
	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	(PS 2.4.3.1)		Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG) (PS 3.2.1)
	Standort für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (VRG)	(PS 2.4.3.2.3)		Gebiet für Landwirtschaft (VRG) (PS 3.2.3.3)
	Standort für nicht-zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte, über 5 ha / bis 5 ha (VBG)	(PS 2.4.3.2.4)		Gebiet für Landwirtschaft (VBG) (PS 3.2.3.3)
	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG)	(PS 2.4.4)		Gebiet für Forstwirtschaft (VRG) (PS 3.2.4)
	Sonderfläche Siedlung (N)			Gebiet für Erholung (VRG) (PS 3.2.6.1)
	Sonderfläche Bund (N)			Gebiet für Erholung (VBG) (PS 3.2.6.1)
	Bestand			Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) (PS 3.3.2)
	Planung			Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) (PS 3.4.1)
	Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N) ²⁾			Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG) (PS 3.4.1)
	Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) ²⁾			Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Rückhaltebecken (VBG) (PS 3.4.1)

Abbildung: Legende zur Raumnutzungskarte, Quelle: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

4 Vermeidung von Mehrfachprüfungen

Gemäß Art. 4 SUP-RL wird bei Plänen innerhalb einer Programmhierarchie (von der Landesplanung bis zum Bebauungsplan) die Vermeidung von Mehrfachprüfungen angestrebt. Für sechs Vorhaben wurden bereits im Zuge der konkreten Bauleitplanverfahren detaillierte Umweltberichte angefertigt, für die anderen Vorhaben werden die Umweltberichte noch erstellt. Da darin eine höhere Detailschärfe herrscht, erfolgt auf der Flächennutzungsplanebene lediglich eine alle Freiflächenfotovoltaikanlagen zusammenfassende Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt.

5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen folgt dabei einer fünfstufigen Skala, die die Auswirkungen entsprechend ihrer Empfindlichkeit und der Möglichkeit zur Maßnahmenverminderung oder Vermeidung erfasst.

Stufe	Umweltauswirkungen
	Keine Auswirkungen , Belange des Schutzgutes werden nicht beeinträchtigt oder berührt
1	Sehr geringe Auswirkungen Besonders geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes oder vorhandene geringe Auswirkungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung reduziert werden
2	Geringe Auswirkungen Geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes oder vorhandene mittelschwere Auswirkungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung reduziert werden
3	Mittelschwere Auswirkungen Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit werden durch Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung reduziert
4	Hohe Auswirkungen Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit werden durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung deutlich reduziert
5	Sehr hohe Auswirkungen Die Auswirkungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nicht oder nur unwesentlich reduziert werden

5.1 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Landschaftsbild
<p>Auswirkungen: Zeitlich befristete Baustelleneinrichtungen, technische Überprägung</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Begrenzung Modul- und Gebäudehöhe, Abgrenzung zur freien Landschaft durch festgesetzte Pflanzgebote, Rückbau Anlage nach Nutzungsaufgabe und Rückführung in ursprüngliche Flächennutzung</p> <p>Bewertung: Geringe Auswirkungen</p>	
Schutzgut	Biodiversität
<p>Auswirkungen: Kurzzeitige Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baumaschinen und Bauteillagerung, Kurzzeitige Störung durch Baulärm und Erschütterungen, Umnutzung intensive Ackerbaufläche zu extensivem Dauergrünland, Humusaufbau und CO₂-Bindung durch Auslaufen Bodenbearbeitung, Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten, Verlust von Lebensraum für Bodenbrüter, Aufwertung von Brutstätten und Nahrungsgebieten für Tierarten durch Pflanzgebote</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Begrenzung Baufeld, Beschränkung Bauzeit, Extensive Grünlandnutzung, Vermeidung von Bodenverdichtung und -versiegelung, Umzäunung mit Bodenfreiheit, Verzicht auf Beleuchtung oder Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung, Pflanzgebote, Verbot von Düngung und Biozideinsatz, CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter, Umweltbaubegleitung</p> <p>Bewertung: Geringe Auswirkungen</p>	
Schutzgut	Fläche
<p>Auswirkungen: Entzug Flächen für Landwirtschaft, Bodenregeneration durch Bodenruhe und extensive Grünlandnutzung, geringer Versiegelungsgrad, technische Überprägung</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Lagerung Baumaterial und Anlagenteile ausschließlich im Baufeld, Rückbau Anlage nach Beendigung PV-Nutzung</p> <p>Bewertung: Geringe Auswirkungen</p>	
Schutzgut	Boden
<p>Auswirkungen: Gefahr Bodenverdichtung während Bauphase, Verletzung Deckschicht durch Ausheben Kabelgräben, Entzug Flächen für Landwirtschaft, Bodenregeneration durch Bodenruhe und extensive Grünlandnutzung, Erhöhung Leistungsfähigkeit Boden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Steigerung Filter- und Pufferfunktion, Funktionsverlust durch Versiegelung im Bereich Betriebsgebäude</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Einsatz Hilfsmittel (z.B. Baggermatten, etc.) und Befahrungsverbot schwere Radfahrzeuge, Behebung/Beseitigung von Schäden/Bodenveränderungen, Rückbau Anlage und Wiederherstellung ursprünglicher Flächenzustand, Extensive Grünlandnutzung, Pflanzgebote, Verzicht auf Dünger und Pestizide</p> <p>Bewertung: Geringe Umweltauswirkungen</p>	

Schutzgut	Wasser
<p>Auswirkungen: Geringer Versiegelungsgrad, ungehinderte Versickerung, keine Beeinträchtigung des Wasserkreislaufs, Rückgang Stoffeinträge in Boden und Grundwasser durch Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Einhaltung Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete, Minimierung der Versiegelung, Extensive Grünlandnutzung, Verzicht auf Dünger und Pestizide, festgesetzte Pflanzgebote</p> <p>Bewertung: Geringe Auswirkungen</p>	
Schutzgut	Klima / Luft
<p>Auswirkungen: Zeitweise Emissionen durch Baustellenverkehr und -maschinen, Geringfügige Änderung Kleinklima, Geringer Versiegelungsgrad, Aufwertung durch extensive Grünfläche und Pflanzgebote, Rückgang landwirtschaftliche Emissionen</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Minimierung Versiegelung, Extensive Grünlandnutzung, Pflanzgebote, Höhenfestsetzung Module und Gebäude</p> <p>Bewertung: Geringe Auswirkungen</p>	
Schutzgut	Mensch
<p>Auswirkungen: Zeitweise Emissionen während der Bauphase, Technische Überprägung, Mögliche Reflektionen</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Standortwahl ohne Funktion für Erholung und ausreichend Entfernung zu Ortslagen, Minderung Sichtbarkeit durch vorhandene Strukturen und/oder Pflanzgebote</p> <p>Bewertung: Geringe Auswirkungen</p>	
Schutzgut	Kultur- und Sachgüter
<p>Auswirkungen: Keine bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Festsetzung der Modul- und Gebäudehöhe, Pflanzgebote zur Minderung der Sichtbarkeit</p> <p>Bewertung: Keine Betroffenheit</p>	
Gesamtbewertung	
Die geplanten Freiflächenfotovoltaikanlagen bringen insgesamt geringe Umweltauswirkungen mit sich.	

5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung

5.2.1 Prognose der Umweltauswirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung

Im Sinne des Vorsorgeprinzips müssen Aussagen zur Standorteignung von möglichen Bauflächen vor dem Hintergrund der mit solchen Gebieten verbundenen Belastungsfaktoren und Umweltauswirkungen getroffen werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können allerdings lediglich allgemeingültige Aussagen und Annahmen getroffen werden. Vielmehr steht die Standortwahl von Freiflächenfotovoltaikanlagen im Vordergrund von Flächennutzungsplänen.

Die Stadt Weikersheim hat sich dazu entschieden, mit Hilfe eines Kriterienkatalogs den Zubau der Fotovoltaik nach ganzheitlichen Kriterien zu steuern, nach denen geplante Vorhaben beurteilt und bei positivem Ergebnis die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens beschlossen werden.

5.2.2 Wechsel- und Summenwirkung

Die einzelnen Schutzgüter stehen in einem engen Wirkungsgefüge zueinander. Insbesondere die Schutzgüter `Fläche`, `Boden` und `Wasser` erfahren direkte Wechselwirkungen. So wirkt die Versiegelung von Boden direkt auf die Wasserretention. Da die Versiegelung bei Freiflächenfotovoltaikanlagen jedoch gering ist, erfahren die Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Nutzungsänderung der Flächen in extensives Grünland führt zu positiven Effekten hinsichtlich des Wasserrückhalts als auch des Erosionsschutzes. Ebenso wirkt sie sich aufgrund der Strukturanreicherung positiv auf das Schutzgut `Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt` aus.

5.2.3 Umweltrisiken

Eine Anfälligkeit der Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.

5.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Teilfortschreibung `Freiflächenfotovoltaik Weikersheim` des Flächennutzungsplanes der Stadt Weikersheim würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und keine technische Überprägung erfahren. Die Klimaschutzziele müssten an anderer Stelle im Gemeindegebiet verfolgt werden.

5.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden keine alternativen Entwicklungsstandorte geprüft, da die Stadt Weikersheim mit Hilfe eines Kriterienkatalogs den Rahmen für die Umsetzung von Freiflächenfotovoltaikanlagen bewusst gesetzt hat. Die Stadt Weikersheim hat sich durch den Kriterienkatalog vorab intensiv mit den Standortkriterien für Freiflächenfotovoltaikanlagen beschäftigt. Im Rahmen der Diskussion wurde gegen eine Positivplanung mit Standortauswahl entschieden, um allen Landwirten und Flächeneigentümern im Gemeindegebiet gleichermaßen die Chance zu eröffnen Freiflächenfotovoltaikanlagen umzusetzen. Positivplanungen haben zudem den Nachteil, dass die Flächenverfügbarkeit einen großen Stolperstein darstellt. Deshalb wurden durch die Kriterienauswahl nicht sinnvolle Standorte ausgeschlossen und die Planungsalternativen sind mit Berücksichtigung des Kriterienkatalogs geprüft.

5.5 Maßnahmen zur Überwachung

Zuständig für die Überwachung ist die Gemeinde, die gem. § 4 Abs. 3 BauGB auch auf die Information anderer Fachbehörden zurückgreifen kann. Aufgabe des Monitorings gem. § 4c BauGB ist es, die bei der Umsetzung der Planung entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen und unvorhersehbare zusätzliche Auswirkungen möglichst frühzeitig zu ermitteln, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können, zukünftige Planungen zu verbessern und die Qualität der Planung zu sichern.

Für die Realisierung der Vorhaben ist das Aufstellen von Bebauungsplänen erforderlich, wodurch eine erneute Betrachtung der Umweltauswirkungen mit deutlich höherem Detaillierungsgrad erfolgt. Hier gilt es zusätzlich die bau-, nutzungs- und anlagebedingten Wirkfaktoren zu ermitteln.

6 Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung Freiflächenfotovoltaik des Flächennutzungsplanes der Stadt Weikersheim zusammengefasst. Insgesamt wurden zehn geplante Vorhaben mit einer Gesamtfläche von ca. 74,3 ha zum Bau von Freiflächenfotovoltaikanlagen geprüft. Alle Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

In die Bewertung der Umweltbelange fließen die Schutzgüter Landschaftsbild, Biodiversität, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter ein. Insgesamt sind die Umweltauswirkungen der betrachteten Flächen gering. Details zu den einzelnen Flächen wurden und werden noch in den Umweltberichten der Bebauungspläne ausgearbeitet und bewertet.

Bei der Abwägung wird der Erzeugung von erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht beigemessen. Zum Erreichen der Klimaschutzziele leistet die Stadt Weikersheim mit der Umsetzung der Ziele einen wichtigen Beitrag.

Weikersheim, den

Bürgermeister Nick Schuppert

Quellenangaben

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Die Naturschutzplaner GmbH (2023): Bebauungsplan `Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube´

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – (LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) geändert worden ist.

Klarle GmbH: Bebauungsplan `Freiflächenfotovoltaik Nassau Härt´, Stand: 18. Juli 2023

Klarle GmbH: Bebauungsplan `Freiflächenfotovoltaik Neubronn Oberndorfer Weg´, Stand: 28. Februar 2023

Klarle GmbH: Bebauungsplan `Freiflächenfotovoltaik Queckbronn Berbisäcker´, Stand: 22. September 2022

Klarle GmbH: Bebauungsplan `Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Alter Bühl´, Stand: 17. November 2022

Klarle GmbH: Bebauungsplan `Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Dettemet´, Stand: 18. Juli 2023

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW), Stand: 7. Februar 2023

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2018): Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2023): Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW), Stand: 7. Februar 2023

Regionalverband Heilbronn-Franken (Hrsg.) (2006): Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Heilbronn.

Stadt Weikersheim (2018): Kriterien für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen, Stand: 23. März 2023

Stadt Weikersheim: Flächennutzungsplan

SUP-RL (2001): Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) vom 7. März 2017, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2022 (GBl. S. 293).

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg, Stuttgart.

Internetquellen

Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) Schwäbisch Gmünd (2023): Flurbilanz und Flächenbilanz Main-Tauber-Kreis, Benachteiligte Gebiete nach EEG

LUBW (2023): Daten- und Kartendienst der LUBW

LUBW (2023): Energieatlas